

Begründung:

A. Allgemeines

Die bestehende Schulstruktur in Rheinland-Pfalz ist angesichts großer Herausforderungen nicht mehr in vollem Umfang zukunftssicher. Sowohl die demografische Entwicklung als auch das geänderte Bildungswahlverhalten der Eltern und die sinkende Akzeptanz der Hauptschulen lassen erkennen, dass die Hauptschule in ihrer bisherigen Form in Rheinland-Pfalz keine dauerhafte Perspektive mehr hat. Es wird daher eine Umstrukturierung der Schullandschaft erforderlich, die das Schulsystem als Ganzes demografiefest macht sowie die Erreichbarkeit von Bildungsabschlüssen in zumutbarer Entfernung sichert.

Qualitative Verbesserungen für Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Ausbau der individuellen Förderung, sollen daher verknüpft werden mit der Optimierung der Schulstruktur. Neben den Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen gibt es künftig die neue Realschule plus. Die Realschule plus führt die Bildungsgänge Hauptschule und Realschule zusammen. Sie wird in der Schulform der Integrativen Realschule oder in der Schulform der Kooperativen Realschule errichtet. Diese unterscheiden sich darin, dass in der Kooperativen Realschule der Unterricht ab der Klassenstufe 7 in abschlussbezogenen Klassen erfolgt, wohingegen in der Integrativen Realschule der Unterricht ab Klassenstufe 7 integrativ oder teilintegrativ erfolgt. Die gemeinsame Orientierungsstufe in den Klassenstufen 5 und 6 ist in beiden Formen der Realschule plus verpflichtend. Bei entsprechenden Voraussetzungen kann der Realschule plus eine Fachoberschule angegliedert werden, so dass an diesem Standort die Fachhochschulreife erworben werden kann.

Der Umstrukturierungsprozess soll spätestens am 31. Juli 2013 abgeschlossen sein. Danach wird es in Rheinland-Pfalz grundsätzlich keine Hauptschulen und keine Realschulen bisheriger Prägung mehr geben.

Mit der neuen aufstiegsorientierten Schulstruktur fördert die Landesregierung die Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler. Die Durchlässigkeit zwischen den Schularten wird verbessert.

Durch die Schulstrukturreform werden klare Bildungswege zu höheren Bildungsabschlüssen geschaffen und gute Perspektiven für ein erfolgreiches Berufsleben geboten.

Das Anliegen der Landesregierung, demografiefeste Strukturen zu schaffen, wird zudem durch eine Bündelung der Schulträgerschaft unterstützt.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs

Änderung des Schulgesetzes zur Einführung der Realschule plus (Artikel 1)

Mit der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes wird die Realschule plus im Schulgesetz verankert.

Die Realschule plus wird als neue Schulart mit den Formen der Integrativen Realschule und der Kooperativen Realschule jeweils mit einer verbindlichen gemeinsamen Orientierungsstufe im Schulgesetz verankert (§ 10 a SchulG). Die Realschule plus kann im organisatorischen Verbund mit einer Fachoberschule, die als neue Form der berufsbildenden Schule im Schulgesetz normiert wird, geführt werden. Um längeres gemeinsames Lernen zu ermöglichen, werden alle Kinder, die eine Realschule plus besuchen, in der Orientierungsstufe gemeinsam im Klassenverband unterrichtet. In der Orientierungsstufe ist eine maximale Klassengröße von 25 Schülerinnen und Schülern vorgesehen.

Die Landesregierung ist bestrebt, mit einer früh einsetzenden individuellen Förderung möglichst allen Schülerinnen und Schüler innerhalb der vorgesehenen Schulzeit einen für eine Berufsausbildung qualifizierenden Abschluss zu vermitteln. Für Schülerinnen und Schüler, die dieses Ziel gleichwohl nicht erreichen, soll im Rahmen des Projekts „Keiner ohne Abschluss“ an ausgewählten Standorten die Möglichkeit geschaffen werden, in ihrer gewohnten schulischen Umgebung nach einem weiteren Jahr die Berufsreife zu erlangen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass den Bildungsgängen zur Erlangung der Berufsreife ein weiteres Schuljahr angefügt werden kann (§ 10 a Abs. 4 Satz 2). Damit erhält das Projekt „Keiner ohne Abschluss“ die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen. Das Unterrichtsangebot im Projekt „Keiner ohne Abschluss“ wird nicht auf eine Wiederholung des Lernstoffs der 9. Klasse hinauslaufen, sondern wird an den in der vorherigen Schulzeit erkannten individuellen Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler ansetzen und zusätzlich berufsorientierte Inhalte integrieren.

Mit der Einführung der Realschule plus sind Änderungen in einigen Bereichen erforderlich. Hervorzuheben sind insbesondere:

- Zusammensetzung der überregionalen Elternvertretungen (§§ 44, 46 SchulG)
Die Zusammensetzung der überregionalen Elternvertretungen (Regionalelternbeiräte und Landeselternbeirat) wird der neuen Schulstruktur angepasst
- Bildung von Schulbezirken (§ 62 SchulG)
Für die neuen Realschulen plus wird kein Schulbezirk festgelegt.
- Schülerbeförderung (§ 69 SchulG)
Die Schülerbeförderung wird der neuen Schulstruktur angepasst. Die Schülerinnen und Schüler der Realschule plus werden keinen Eigenanteil leisten müssen. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern können wählen, ob sie eine Realschule plus in der Form der Integrativen Realschule oder in der Form der Kooperativen Realschule besuchen.
- Redaktionelle Anpassungen
Die Änderung der Schulstruktur hat weitere redaktionelle Anpassungen zur Folge.

Weitere schulgesetzliche Änderungen

Neben den Schwerpunkt der Einführung der Realschule plus treten einige weitere Änderungen:

- Sicherstellung des Diskriminierungsschutzes für Schülerinnen und Schüler (§ 1 Abs. 1 SchulG)
- Erweiterung des Bildungsauftrags der Schule um die Erziehung zur Übernahme von Ehrenämtern (§ 1 Abs. 2 SchulG)
Umgesetzt wird hier der Beschluss des Landtags vom 27. September 2007 (zu Drucksache 15/1544) „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Rheinland-Pfalz – Qualifikationen und Kompetenzen in Engagement und Ehrenamt anerkennen“
- Stärkung kleiner Grundschulen (§§10 Abs.1, 13 Abs. 1 SchulG)
Um möglichst viele Grundschulen wohnortnah zu erhalten („kurze Beine-kurze Wege“), wird optional die Möglichkeit eröffnet, eine Grundschule an mehreren Standorten zu führen. Hierfür wird die bisherige Vorgabe, dass Grundschulen mindestens eine Klassenstufe umfassen müssen, von der nur in besonderen Fällen abgewichen werden konnte, gelockert. Künftig müssen Grundschulen nur noch „in der Regel“ eine Klassenstufe umfassen.
- Stärkung der Stellung des Landeselternbeirats (§ 45 Abs. 5 SchulG)
Der Katalog der wesentlichen Angelegenheiten, zu denen das fachlich zuständige Ministerium den Landeselternbeirat anhört, wird um die Grundsätze der Qualitätsarbeit an Schulen erweitert.
- Verbesserung der Chancen für Schülerinnen und Schüler, die nach neun Schulbesuchsjahren die Berufsreife noch nicht erreicht haben (§ 59 Abs. 3 SchulG)
- Änderung der Regelung der Schulträgerschaft (§§ 76 ff SchulG):
Künftig werden die weiterführenden Schulen grundsätzlich in der Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte geführt, um die überörtliche Schulentwicklungsplanung zu erleichtern. Unter bestimmten Voraussetzungen –Einvernehmen des Landkreises, Zustimmung der Schulbehörde, Vorliegen eines Schulentwicklungsplans- können Realschulen plus, deren Vorgängerschulen in der Trägerschaft von Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden oder großen kreisangehörigen Städten waren, auf Antrag vom Landkreis zurück übertragen werden.
Die Trägerschaft für Grundschulen ist künftig ausschließlich für Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte oder kreisfreie Städte vorgesehen. Die frühere Option, eine früher bestehende Trägerschaft der Ortsgemeinden aufrechtzuerhalten, wurde gestrichen.
Mit der Änderung der Schulträgerschaften wird auch eine Änderung der den Schulansatz betreffenden Regelungen im kommunalen Finanzausgleich einhergehen. Diese wird im Landesfinanzausgleichsgesetz zeitnah umgesetzt.

- Änderung der Errichtungsvoraussetzungen für Integrierte Gesamtschulen (§ 92 Abs. 6)
Ausreichender Bestand von Schularten der Sekundarstufe I und von Gymnasien in zumutbarer Nähe ist nicht mehr Errichtungsvoraussetzung.
- Gesetzliche Verankerung der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (§ 97 a SchulG)
Die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (AQS), die 2006 die Arbeit aufgenommen hat, wird im Schulgesetz verankert.

Änderung weiterer Gesetze

Mit der Änderung der Schulstruktur gehen zudem gesetzliche Anpassungserfordernisse einher, die außerhalb des Schulgesetzes zu regeln sind. Hierzu gehört die in den Artikeln 2 bis 7 vorgesehenen Änderungen des Privatschulgesetzes, des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesbesoldungsgesetzes sowie das Schulstruktureinführungsgesetz:

Artikel 2

Durch die Änderung des Privatschulgesetzes wird die neu eingeführte Schulart Realschule plus in die Regelungen über die öffentliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft aufgenommen.

Artikel 3

Die Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes stellt sicher, dass die schulartspezifisch gegliederten Stufenvertretungen der neuen Schulstruktur angepasst werden.

Artikel 4 bis 6

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und der Lehrkräfte-Stellenzulageverordnung sowie der Überleitungsbestimmungen werden die notwendigen besoldungsrechtlichen Voraussetzungen für die Lehrkräfte an den Realschulen plus geschaffen.

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und den Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Durch Aufhebung des bisherigen Artikels 74 a des Grundgesetzes entfällt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Landesbeamtinnen und -beamten sowie Landesrichterrinnen und -richter. Mithin unterliegen nunmehr auch die vorgesehenen besoldungsrechtlichen Regelungen, die aufgrund der Änderung

des Schulgesetzes anzupassen sind, dem Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers.

Die im Schulgesetz vorgesehene Reform der Schullandschaft hat Auswirkungen auf die sich daraus ergebenden Führungsstrukturen. Dies macht zugleich auch eine sachgerechte besoldungsrechtliche Bewertung und damit eine entsprechende Einstufung der Schulleitungsämter der „Realschule plus“ erforderlich. Dies wird gesetzestechnisch durch die Einordnung der neuen Führungsämter in die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) umgesetzt. Gleichzeitig werden die bisherigen Ämter, die nach abschließender Umsetzung der Strukturreform entfallen, in Zukunft nicht mehr verliehen und sind daher entsprechend als „künftig wegfallende Ämter“ im Anhang zu der Landesbesoldungsordnung A aufgeführt. Die Notwendigkeit hierzu entfällt hingegen bei den wegfallenden Ämtern dann, wenn die Amtsinhaber insgesamt gesetzlich in das entsprechende neue Amt übergeleitet werden.

Die neue besoldungsrechtliche Struktur der Leitungsämter der Realschule plus orientiert sich grundsätzlich an der bewährten bisherigen Einstufung der Leitungsämter an Realschulen und bedeutet insgesamt betrachtet eine Aufwertung dieser Ämter. Das pädagogische Konzept der Realschule plus bedingt darüber hinaus eine Erweiterung der Führungsämter, denn es setzt unabhängig von der im Einzelfall gewählten Form der Realschule plus im verstärkten Maß auf die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schulbildungsgängen und die damit verbundene verstärkte individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, im Einzelfall bis zur Erlangung der Fachhochschulreife. Dies bedeutet zugleich auch einen erhöhten Koordinations- und auch Organisationsaufwand. Diesen erhöhten Anforderungen soll zukünftig durch einen an jeder Realschule plus einzurichtenden Funktionsdienstposten eines Pädagogischen Koordinators mit der Amtsbezeichnung „Konrektor an einer Realschule plus“ Rechnung getragen werden. Der Pädagogische Koordinator an Realschulen plus soll klassen- und stufenübergreifend tätig sein.

Die zusätzlichen und besonders spezifischen Koordinierungsaufgaben, die aus der organisatorischen Angliederung der Fachoberschule erwachsen, können durch die Einrichtung eines in die Besoldungsgruppe A 14 (mit Zulage) eingestuftes Amtes mit der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ und dem Funktionszusatz „-mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen als Koordinator an Realschulen plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule“ anforderungsgerecht bewältigt werden.

Das Amt des Konrektors als Primarstufenleiter an organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus in der Grundschule mit bis zu 80 Schülern (A 12 und Amtszulage nach Anlage IV zum Landesbesoldungsgesetz, bzw. mit mehr als 80 Schülern (A 13)) bleibt angesichts der spezifischen Koordinierungsfunktion für den Grundschulbereich unverändert erhalten. Die Amtsbezeichnung wird der neuen Schulstruktur entsprechend angepasst, die Amtsinhaber werden nach Artikel 5 Abs. 5 niveaugleich gesetzlich übergeleitet.

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Schulleitungsämter ist im Weiteren auch abhängig von der nach der Schülerzahl zu bemessenden Schulgröße, die ein sachgerechter Indikator für den damit erfahrungsgemäß einhergehenden Verwaltungs- und Organisationsbedarf ist.

Die vorgesehene Änderung der Schulorganisation erfordert eine Aufnahme der durch die Strukturreform nicht unmittelbar betroffenen Ämter der Leitungsfunktion an Grundschulen in die Landesbesoldungsordnung A. Bei einer unverändert fortgeltenden Besoldungsstruktur für den Leitungsbereich an Grundschulen werden die das Amt prägenden Funktionszusätze den landesspezifischen Besonderheiten gemäß angepasst. Eine inhaltliche Änderung des Anforderungsprofils und damit auch der besoldungsrechtlichen Bewertung ist damit nicht verbunden. Die bisher das jeweilige Amt prägenden Schülerzahlen bleiben unverändert.

Zugleich wird eine niveaugleiche normative Überleitung der Beamtinnen und Beamten mit bisher bundesrechtlich eingestuftem Leitungsbereich an Grundschulen in entsprechend neu aufgenommene Ämter der Landesbesoldungsordnung A vorgenommen. Damit ist eine Überführung der betroffenen Beamtinnen und Beamten durch Einzelakt (Ernennung) entbehrlich. Insgesamt bleibt die bisherige Einstufung der Leitungsbereiche im Grundschulbereich unverändert.

Die besoldungsrechtliche Einstufung der Lehrkräfte bleibt ebenfalls unverändert und knüpft weiterhin an die Befähigung zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. zum Lehramt an Realschulen an; die jeweiligen Schulbildungsgänge mit den entsprechenden Schulabschlüssen und den spezifischen Anforderungen bleiben erhalten.

In Artikel 4 werden die Funktionszusätze der landesrechtlich geregelten Förderlehrer an die Terminologie des Schulgesetzes angepasst; dies bedeutet zugleich, dass mit der Neufassung des Funktionszusatzes keine inhaltliche Änderung der Stellenbewertung erfolgt. Dementsprechend werden die Amtsinhaber niveaugleich gesetzlich in die neuen Ämter übergeleitet (Artikel 5 Abs. 4).

Eine Übersicht der durch die Schulstrukturreform bedingten besoldungsrechtlichen Änderungen ist als Anlage beigefügt.

Artikel 7

Da durch die Änderung des Schulgesetzes die Rechtslage abgebildet ist, wie sie sich nach Umsetzung der Schulstrukturreform am 1. August 2013 darstellt, ist eine gesetzliche Übergangsregelung erforderlich, die mit dem Schulstruktureinführungsgesetz geschaffen wird.

Finanzielle Auswirkungen und Konnexitätsprüfung

1. Vorbemerkung

Die Gesamtkosten des Gesetzentwurfs lassen sich nicht vorab exakt beziffern, da die Umsetzung der einzelnen Gesetzesbestandteile sich in großen Teilen erst im örtlichen Zusammenspiel von Elternwunsch und kommunaler Schulentwicklungsplanung entscheidet.

Durch die Änderung der Schulstruktur entstehen sowohl Be- als auch Entlastungen. Bei der Gesamtbetrachtung ist zu berücksichtigen, dass sich besondere Entlastungen aus dem Rückgang der Schülerzahlen ergeben. Die Schülerzahlen sind seit dem Schuljahr 2000/2001 von damals 611.011 auf 603.233 im Schuljahr 2007/2008 zurückgegangen und werden nach der Prognose bis zum Jahr 2013/2014 um weitere 61.500 auf 541.700 wie nachfolgend dargestellt sinken.

	ABS	Veränderung	BBS	Veränderung	Insgesamt	Veränderung
2007/2008	474.233		129.000		603.233	
2008/2009	471.100	-3.133	127.900	-1.100	599.000	-4.233
2009/2010	463.100	-8.000	125.200	-2.700	588.300	-10.700
2010/2011	454.900	-8.200	120.900	-4.300	575.800	-12.500
2011/2012	446.900	-8.000	116.700	-4.200	563.600	-12.200
2012/2013	438.600	-8.300	113.500	-3.200	552.100	-11.500
2013/2014	430.100	-8.500	111.600	-1.900	541.700	-10.400
Über Laufzeit		-44.133		-17.400		-61.533

Wie sich der schülerbezogene Lehrerberarf ohne die anstehende Schulstrukturreform entwickelt hätte, kann nur sehr pauschal berechnet werden, denn die Binnenströme, also das tatsächlich eintretende Schulwahlverhalten, kann nicht vorhergesehen werden.

Ausschlaggebend allerdings ist, dass – durch die ohnehin sinkenden Schülerzahlen – die insbesondere auf der Landesseite eintretenden Effekte kompensiert werden dürften.

2. Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf das Land

2.1 Personalkosten

Die Funktionsstellen in der neuen Schulart Realschule plus werden sukzessive, je nach Ausbaustand auf das Niveau der Realschule angepasst. Zusätzlich wird bei jedem neuen organisatorischen Verbund die Funktion eines pädagogischen Koordinators, abhängig von der Schulgröße nach Besoldungsgruppe A 14 oder nach Besoldungsgruppe A 13 geschaffen. Gegenüber dem heutigen Funktionsstellenbestand der Realschulen, Hauptschulen, organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen, Dualen Oberschulen und Regionalen Schulen ist maximal mit ca. 55 zusätzlichen Funktionsstellen zu rechnen.

Hinzu tritt das neue Beförderungsamtsamt für den Koordinator der Fachoberschule an der Realschule plus. Die Anzahl der Standorte ist offen, weil nur dann Fachoberschulen eingerichtet werden, wenn diese von den Schulträgern beantragt werden und die entsprechenden Voraussetzungen (insb. Schülerzahlen) erfüllt sind.

Die neu ausgebrachten besoldungsrechtlichen Funktionsämter verursachen gegenüber der bisherigen Regelung Mehrkosten. Die Höhe der Mehrkosten ist insbesondere abhängig von dem Umfang der Verwendung der Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern an den bisherigen Regionalen Schulen und Hauptschulen; die Kosten (Besoldung und Versorgung) werden - soweit sich dies zum jetzigen Zeitpunkt

prognostizieren lässt – im Endausbau in einer Größenordnung von bis zu 4 Mio. EUR pro Jahr liegen.

Derzeit werden Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen unterrichtet. Ob und in welcher Weise die Veränderung der Schulstruktur mit der beabsichtigten Stärkung des Hauptschulbildungsganges die Zusammensetzung der Lehrerkollegien der neuen Realschulen plus beeinflusst, lässt sich gegenwärtig nicht einschätzen; dementsprechend können die finanziellen Auswirkungen nicht verlässlich vorhergesagt werden.

Für das Projekt „Keiner ohne Abschluss“ wird unter der Annahme von 10 Standorten mit einem zusätzlichen Bedarf von 16 Stellen zuzüglich sich aus dem Ganztagsbetrieb ergebenden Bedarf gerechnet; durch die Gegenrechnung des sonst eingerichteten Berufsvorbereitungsjahres wird der Netto-Mehrbedarf allerdings geringer ausfallen.

Aus dem Gesetzentwurf selbst ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Veränderung der Lehrerstundenzuweisung und Veränderungen bei der Klassenbildung. Diese werden durch die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geregelt. Das Konzept zur Änderung der Schulstruktur sieht vor, die Klassenmesszahl in der Orientierungsstufe auf 25 festzulegen. Zudem soll die Lehrerstundenzuweisung niveaugleich zur bisherigen Regionalen Schule erfolgen und es sollen besondere Fördermaßnahmen finanziert werden können. Auch zur Einrichtung der Fachoberschule an Realschulen plus und des Projektes „Keiner ohne Abschluss“ werden zusätzliche Ressourcen eingesetzt. Insgesamt sind für die Aufbauphase jährlich rund 180 bis 190 Planstellen zusätzlich vorgesehen.

2.2. Sachkosten

Die Sachkosten der Schulen sind von den kommunalen Schulträgern aufzubringen. Sofern sich ein Baubedarf ergibt, beteiligt sich das Land im Rahmen des bestehenden Schulbauprogramms mit einem Regelsatz von 60 Prozent, was eine entsprechende Haushaltsbelastung zur Folge hat. Schulen in freier Trägerschaft haben einen Anspruch auf einen Beitrag des Landes zu Aufwendungen für genehmigte Schulbaumaßnahmen nach dem Privatschulgesetz. Die Höhe dieses Beitrags bei Realschulen plus wird mit diesem Gesetz auf 80 % der Baukosten festgesetzt.

An Standorten einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule sind zwei allgemeine Unterrichtsräume (1 Klasse in Jahrgang 11, 1 Klasse in Jahrgang 12) erforderlich. Hierfür müssten z.B. für die Fachrichtung Wirtschaft ca. 340.000 € an Schulbaumaßnahmen und für die Fachrichtung Technik (wegen eines weiteren naturwissenschaftlichen Raums) ca. 560.000 € veranschlagt und vom Land für staatliche Schulen mit 204.000 bzw. 336.000 Euro, für Schulen in freier Trägerschaft mit 272.000 bzw. 432.000 Euro gefördert werden.

Zudem werden an den zukünftigen Realschulen plus künftig insgesamt mehr 10. Klassen eingerichtet sein als an den bisherigen Schulen der Sekundarstufe I. Denn sowohl durch das Modellprojekt „Keiner ohne Abschluss“ als auch durch weitere Fördermaßnahmen sollen mehr Schülerinnen und Schüler zum Abschluss der Berufsreife und zum qualifizierten Sekundarabschluss I geführt werden. In der Regel

ist davon auszugehen, dass die zusätzlichen 10. Klassen in den bestehenden Schulgebäuden untergebracht werden können. Es ist aber denkbar, dass an einzelnen Standorten Raumbedarf besteht und dieser auch durch eine Erweiterungsmaßnahme gedeckt werden soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn bereits durch die Fachoberschule oder durch Umstrukturierungen Baumaßnahmen anfallen. Pro Standort wären hier ca. 170.000 € zu veranschlagen, hiervon 60 % Landeszuschuss (ca. 100.000 €).

3. Auswirkungen auf die Kommunen (einschließlich Konnexitätsprüfung)

Im Rahmen der Konnexität ist zu prüfen, ob den **Kommunen** in ihrer Eigenschaft als Schulträger durch den vorliegenden Gesetzentwurf **Mehrkosten** entstehen.

Kommunale **Finanzierungspflicht** im Schulbereich besteht grundsätzlich für:

- (a) Investitionen in Schulgebäude (§ 75 Abs. 2 SchulG)
- (b) Sachkosten der Schulen, insbesondere die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung, Ausstattung, Lehr-/Unterrichtsmittel und Geschäftsbedarf (§ 75 Abs. 2 Nr. 2-9 SchulG)
- (c) Verwaltungs- und Hilfspersonal an Schulen (§ 75 Abs. 2 Nr. 1 SchulG), d.h. Schulsekretärinnen und Hausmeister
- (d) Schülerbeförderung (§ 69 SchulG).

Von diesen Ausgangsnormen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur die Vorschriften zur **Schülerbeförderung** (d) geändert: Der Verzicht auf die Erhebung von Eigenanteilen bei Schülerinnen und Schülern der Realschule Plus (vgl. Streichung in § 69 Abs. 4 SchulG) und ein eventueller Anstieg der Zahl der Fahrschüler durch Zusammenfassung von Schulstandorten erhöhen die ungedeckten Beförderungskosten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Darüber hinaus können durch den Gesetzentwurf kommunale Mehr- oder Minder Ausgaben lediglich dadurch entstehen, dass es durch die Neuregelungen zu einer **veränderten Anpassung an die ohnehin ablaufenden Trends hinsichtlich Schülerzahlen und Schulwahlverhalten** kommt.

Die Schulstrukturereform verändert die Rahmenbedingungen für die kommunale Schulentwicklungsplanung, indem beginnend ab dem Schuljahr 2009/2010 die **Realschule Plus** mit ihren zwei Ausprägungen als Integrative Realschule oder als Kooperative Realschule eingeführt und damit sukzessive die Hauptschulen und Realschulen in **größere Verbände** überführt werden.

Vollständige **Bezifferung** der Auswirkungen dieser Verbundbildung auf die Bau- und Sachkosten sind ex ante **nicht möglich**, da das Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur ausdrücklich die konkreten Standortentscheidungen in die Hände der Schulträger legt. Der Gesetzentwurf erhöht lediglich die geforderte Mindestzügigkeit der Schulen und gibt durch die Verbindung der bisherigen Haupt- und Realschulen zusätzliche Gestaltungsoptionen – auch zur Aufrechterhaltung möglichst aller Bildungsabschlüsse in zumutbarer Entfernung vom Wohnort.

Der Richtung nach kann aber kein Zweifel bestehen, dass die angestrebte Verbundbildung für die Schulträger zu einer **wirtschaftlicheren Ressourcennutzung** führt: Die Zahl der kleinen Schulen mit relativ hohen Sachkosten je Schüler wird abnehmen, in größeren Schulen/Schulzentren ergeben sich günstigere Möglichkei-

ten der Klassenbildung; die je Standort vorhandenen Overhead-Kosten werden in größeren Schulen besser verteilt. Im Einzelnen ist anzunehmen:

- Die Entwicklungen im Schulbau vollziehen sich vor dem Hintergrund insgesamt rückläufiger Schülerzahlen und damit eines landesweit abnehmenden Bedarfs an Schulgebäuden.

Die Umsetzung der Schulstrukturreform macht überall dort keine baulichen Maßnahmen erforderlich, wo ein Verbund oder Zusammenschluss räumlich benachbarter Standorte gebildet wird. In den verbleibenden Fällen, in denen es bei der Errichtung einer Realschule Plus zu einer Zusammenlegung bisheriger Schulstandorte kommt, sind am aufnehmenden Standort eventuell zusätzliche Räume oder Umbauten erforderlich. Diesen örtlichen Mehrbedarfen steht aber in aller Regel an anderer Stelle, dem aufgelösten Standort, ein anderes nicht länger schulisch genutztes Gebäude gegenüber.

Auch wenn die Kostenwirkungen im Einzelfall unterschiedlich sein können, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zusätzlichen und die eingesparten Gebäudekosten je Schüler gleich hoch sind. Sowohl die kommunale Doppik als auch das Konnexitätsausführungsgesetz (§ 2 Abs. 1, Nr. 5) stellen auf eine periodisierte Betrachtung der Schulbauinvestitionen (Abschreibung, Kapitaldienst, Bauunterhaltung) ab.

Eine Saldierung von Mehr- und Minderbelastungen im Baubereich für die aufgelösten und die aufnehmenden Standorte ist sachgerecht, weil (a) erst die von der Schulstrukturreform bewirkte Auflösung von Schulstandorten eine alternative Nutzung der andernfalls teilweise leerstehenden Gebäude ermöglicht, so dass aus kalkulatorischen auch zahlungswirksame Einsparungen werden, (b) das Schulgesetz in den Regelungen zur Kostenträgerschaft ausreichend Spielräume für Ausgleichsmechanismen zwischen Kommunen gewährt und (c) in einer Konnexitätsbetrachtung nur die Belastung für die Gesamtheit aller Kommunen zu ermitteln ist.

- Für die laufenden **Sach- und Personalkosten** sind durch die aufgrund der Schulstrukturreform möglichen Standortoptimierungen Einsparungen für die Schulträger zu erwarten. Aus Studien zum demografischen Wandel ist bekannt, dass rückläufige Schülerzahlen die vom Schulträger aufzubringenden Sachkosten je Schüler um bis zu 20 Prozent steigen lassen können. Dies folgt aus Mindestgrößeneffekten und einer ungünstigeren Aufteilung der fixen Kosten in schlechter ausgelasteten Schulgebäuden. Derzeit wenden die Schulträger in Rheinland-Pfalz je Realschüler rd. 421 Euro pro Jahr auf. Die Landesregierung geht davon aus, dass durch die Schulstrukturreform der prognostizierte, demographisch bedingte Anstieg dieses Satzes wenn nicht gänzlich, so doch mindestens um die Hälfte, d.h. 10 Prozentpunkte vermieden werden kann. Dadurch werden der kommunalen Gemeinschaft bei voraussichtlich 120.000 Schülerinnen und Schüler in Haupt- und Realschulbildungsgängen in 2013 durch die Schulstrukturreform Mehrkosten in Höhe von rd. 5 Mio. Euro jährlich erspart. Bei diesen Mitteln handelt es sich um Ressourcen, die ohne Strukturveränderungen im Schulsystem gebunden blieben wären und die durch das Erreichen wirtschaftlicher Betriebsgrößen von den Schulträgern eingespart oder an anderer Stelle, z.B. den neuen Standorten eingesetzt werden können.

Mit der organisatorischen und/oder räumlichen Bündelung von Schulstandorten wird den Schulträgern– neben der schulplanerischen Gestaltungsmöglichkeit – auch die Möglichkeit zur vernünftigen **(immobilien-) wirtschaftlichen Gestaltung** eröffnet. Die finanziellen Vor- und Nachteile unterschiedlicher Standortoptionen für den Schulträger sind im Rahmen der Schulentwicklungsplanung in den Blick zu nehmen und zu gestalten.

Von der dargelegten Kostenbetrachtung ist die Ausgabenbetrachtung zu unterscheiden: Dem Liquiditätsbedarf für Baumaßnahmen an den aufnehmenden Schulstandorten trägt das Land durch die Fortführung seiner bisherigen Schulbauförderung (durchschnittlich 60 Prozent) Rechnung.

Auf Antrag des Schulträgers kann an bestimmten Standorten die Realschule Plus im organisatorischen Verbund mit einer **Fachoberschule** geführt werden oder es kann im Rahmen des Projekts „**Keiner ohne Abschluss**“ dem Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife ein weiteres Schuljahr angefügt werden (§ 10 a Abs. 4 SchulG n.F.). Diese beiden Antragsmöglichkeiten sind **nicht konnexitätsrelevant**, da hierdurch entstehende Mehrkosten nur auf Wunsch und mit Zustimmung des Schulträgers entstehen.

Die Schulträgerreform löst keine Konnexitätsfolgen aus. Eine im Rahmen des Konnexitätsprinzips ausgleichsbedürftige Mehrbelastung besteht nicht, wenn eine Maßnahme – ohne bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt eine wesentliche Belastungserhöhung zu verursachen – lediglich zu horizontalen Belastungsverschiebungen unter den betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden führt.

Die mit dem Wechsel der Schulträgerschaft einhergehende Verschiebung finanzieller Be- und Entlastungen wird innerhalb der kommunalen Ebene ausgeglichen. Die maßgeblichen Instrumente hierzu sind die Verbandsgemeinde- und die Kreisumlage. Zusätzlich werden den neuen Schulträgern Mittel des kommunalen Finanzausgleichs nach § 11 Abs. 4 Nr. 4 LFAG gewährt. Für besondere Fallgestaltungen soll den Landkreisen im Wege einer Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes zudem die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage eingeräumt werden, wie dies gegenwärtig nach § 26 Abs. 2 LFAG nur für die Verbandsgemeinden vorgesehen ist.

Im Bereich der **Schülerbeförderung** verringert der Gesetzentwurf die Einnahmen der Träger der Schülerbeförderung durch die Streichung der Eigenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Realschule Plus.

Nach bisheriger Rechtslage soll von Schülerinnen und Schülern, die Realschulen besuchen, ein angemessener Eigenanteil erhoben werden. Künftig wird diese Finanzierungsmöglichkeit für die Landkreise und kreisfreien Städte nur noch bei Schülerinnen und Schülern, die ein Gymnasium oder eine Integrierte Gesamtschule besuchen, bestehen. Von der Leistung eines Eigenanteils befreit waren schon bisher die Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und der Regionalen Schulen.

Nach aktueller Schülerprognose ist im Schuljahr 2013/14 mit 61.700 Realschülerinnen/-schülern zu rechnen. Nur bei diesen Personen kann eine Eigenbeteiligung entfallen, alle übrigen Besucher der Realschule Plus sind bereits nach geltenden Be-

dingungen von der Eigenbeteiligung befreit. Abzusetzen sind ferner die Schülerinnen und Schüler, denen erstens auf Grund der Einkommens- oder Familienverhältnisse die Zahlung eines Eigenanteils bereits jetzt erlassen wird, und die zweitens keinen Anspruch auf Schülerbeförderung haben, weil ihr Weg zwischen Wohnung und Schule weniger als 4 Kilometer beträgt. Im Durchschnitt beträgt derzeit die Eigenbeteiligung 250 Euro pro Schüler und Jahr; für Schüler, die aufgrund der Schulstrukturreform erstmals zu Fahrschülern werden, sind Aufwendungen von 420 Euro jährlich für den Träger der Schülerbeförderung anzusetzen.

Auf dieser Grundlage werden die Mehrbelastungen durch den Wegfall der Eigenbeteiligung in der Schülerbeförderung und eine Ausweitung der Zahl der beförderten Schülerinnen/-schüler bei vollständiger Umsetzung der Schulstrukturreform auf 8 Mio. Euro geschätzt.

Das Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) sieht vor, dass die verbleibenden Kosten (§ 2 Absatz 3) mit Ausgabeersparungen zu verrechnen sind. Die Differenz ergibt den vom Land zu leistenden Mehrbelastungsausgleich. Daher ergibt sich für das erste Jahr der vollständig umgesetzten Reform ein zu leistender Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 3 Mio. Euro.

Bis zum Abschluss der Schulstrukturreform werden neben den neu zu errichtenden Realschulen plus noch die Realschulen bisherigen Zuschnitts vorhanden sein. Für die Schülerinnen und Schüler, die die Realschulen besuchen, kann nach wie vor ein Eigenanteil erhoben werden.

Die Belastung für die Träger der Schülerbeförderung ist daher nicht in vollem Umfang vom Schuljahr 2009/10 an gegeben, sondern baut sich in den nächsten Jahren sukzessiv auf. Ähnlich werden sich die Entlastungen der Schulträger bei den Sachkosten von 2009 bis 2013 steigern.

Veranschlagt werden zur Deckung der Mehrbelastung:

0,5 Mio. € in 2009

1,0 Mio. € in 2010

2,0 Mio. € in 2011

2,5 Mio. € in 2012

3,0 Mio. € in 2013 bei vollständiger Umsetzung.

Der Ausgleich dieser Mehrbelastungen wird durch Anpassung des Landesfinanz- ausgleichsgesetzes (LFAG) vorgenommen. Hierfür werden die Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs in genannter Höhe aufgestockt und über die in § 15 LFAG geregelten Verteilungsmechanismen ausgezahlt. Das Ministerium der Finanzen wird die erforderliche Gesetzesänderung in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport so rechtzeitig einbringen, dass die Zahlung des Mehrbelastungsausgleichs in 2009 einsetzen kann.

Gender Mainstreaming

Von dem Gesetzentwurf sind beide Geschlechter gleichermaßen betroffen, so dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Gesetzesfolgenabschätzung

Eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung erfolgt drei Jahre nach endgültiger Umsetzung der Schulstrukturreform im Schuljahr 2013/14.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

< >

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Da die so genannte Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG, die durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes umgesetzt worden ist, auch den in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden Bildungsbereich umfasst, wird durch die Ergänzung klargestellt, dass sich das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Identität ergibt.

Zu Buchstabe b

Der Katalog der Erziehungsziele in § 1 Abs. 2 Schulgesetz wird erweitert. Künftig erzieht die Schule in Erfüllung ihres Auftrags auch zur Bereitschaft, Ehrenämter im freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen. Durch diese Ergänzung wird der Beschluss des Landtags vom 27.09.2007 (zu Drucksache 15/1544) „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Rheinland-Pfalz – Qualifikationen und Kompetenzen in Engagement und Ehrenamt anerkennen“, umgesetzt. Der Landtag hat gefordert, sich für die verstärkte Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlich Engagements als Bildungsziel in der Schule einzusetzen. Die Gesetzesänderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 9)

Zu Buchstabe a

In § 9 Abs. 3 Nr. 2 wird die Realschule plus als neue Schulart benannt; sie ersetzt die bisherigen Schularten Hauptschule, Realschule und Regionale Schule.

Zu Buchstabe b

In allen Schularten, auch in der neuen Schulart Realschule plus, findet der Unterricht in der Orientierungsstufe zukünftig ausschließlich im Klassenverband, also ohne äußere Differenzierung im Kurssystem statt. Insbesondere in den Schularten mit mehreren Bildungsgängen wird hierdurch das Prinzip des längeren gemeinsamen Lernens befördert. Differenzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Wahlpflichtfächer in der Orientierungsstufe (Neigungsdifferenzierung) und bei individuellen Fördermaßnahmen im Förderunterricht bleiben trotz des grundsätzlich gemeinsamen Unterrichts im Klassenverband bestehen.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Dislozierte Schulen, also Schulen mit mehreren Standorten, sind schulgesetzlich nicht ausgeschlossen und auch bisher in besonderen Fällen in allen Schularten möglich. Für die Grundschulen wird nunmehr ausdrücklich festgelegt, dass eine Grundschule auch im Regelfall mehrere Standorte umfassen kann. Sowohl die Schulbehörde als auch die Schulträger werden hierdurch in die Lage versetzt, kleine Grundschulen, die die durch Nummer 6 in § 13 Abs. 1 SchulG eingeführte Einzügigkeit als Regelmindestgröße unterschreiten, aber auch Grundschulen, die diesem Gliederungsgebot noch entsprechen, als selbstständige Schulen aufzuheben, aber als eigenständige Grundschulstandorte unter dem Dach einer mehrere solcher Standorte umfassenden Grundschule fortzuführen. Diese größeren Grundschulen mit mehreren Standorten bieten pädagogische und organisatorische Vorteile (fachlicher Austausch in größeren Lehrerkollegien, schulinterne Vertretungsmöglichkeiten, Zahl und besoldungsrechtliche Einstufung der Funktionsstellen), ohne die pädagogischen Vorteile der bisherigen kleinen Grundschulen in Wohnortnähe aufzugeben. Grundschülerinnen und –schüler können mithin auch dann wohnortnah unterrichtet werden, wenn der Standort nicht mehr einzügig geführt werden kann.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 werden die Aufgaben, Ziele und Zuordnung der Realschule plus beschrieben; die Aufgaben und Ziele der bisherigen Schularten Hauptschule, Realschule und Regionale Schule werden aufgegriffen und zusammengeführt. Die Realschule plus ist wie die durch sie ersetzten Schularten Hauptschule, Realschule und Regionale Schule der Sekundarstufe I zugeordnet.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung; die bisherigen Schularten Hauptschule, Realschule und Regionale Schule werden durch die neue Schulart Realschule plus ersetzt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e)

Nach Nr. 3.2.5 der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1993 i. d. F. vom 02.06.2006) können in Schularten mit mehreren Bildungsgängen, zu denen die Integrierten Gesamtschulen gehören, aus demografischen oder schulstrukturellen Gründen anstelle von Kursen auch klasseninterne Lerngruppen gebildet werden. Hierbei handelt es sich um eine besondere Form der Fachleistungsdifferenzierung, bei der die unterschiedlichen Leistungsebenen nicht in getrennten Kursen, sondern in Kleingruppen innerhalb des Klassenverbandes gebildet werden. Diese Möglichkeit soll auch für die rheinland-pfälzischen Integrierten Gesamtschulen geschaffen werden.

Zu Nummer 4 (§ 10 a)

In § 10 a werden die beiden Schulformen der Realschule plus definiert. Unterscheidungskriterium ist die jeweilige Form der äußeren Leistungsdifferenzierung ab der Klassenstufe 7. Realschulen plus werden als integrative Realschulen geführt, wenn ab der Klassenstufe 7 Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem stattfindet. Abschlussbezogene Klassen in den Bildungsgängen zur Erlangung der Berufsreife (bisher: Hauptschulbildungsgang) und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I (bisher: Realschulbildungsgang) können in der Integrativen Realschule frühestens ab Klassenstufe 8 gebildet werden; wegen des teilintegrativen Ansatzes ist diese Mischform aber ebenfalls der Integrativen Realschule zugeordnet. Wie an Integrierten Gesamtschulen wird auch an Integrativen Realschulen die Möglichkeit der Bildung klasseninterner Lerngruppen eröffnet (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 e)

Die Kooperative Realschule differenziert im Gegensatz dazu bereits ab der Klassenstufe 7 in Form von abschlussbezogenen Klassen in den beiden Bildungsgängen und hält keine Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem vor.

Absatz 4 weist auf die Möglichkeit des organisatorischen Verbundes der Realschule plus mit einer Fachoberschule hin, außerdem auf die Möglichkeit, den Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife, der regelmäßig nach der Klassenstufe 9 endet, um ein zusätzliches Schuljahr zu verlängern. Sowohl die Fachoberschule als auch die zusätzliche 10. Klassenstufe, die im Projekt „Keiner ohne Abschluss“ umgesetzt wird, sind wesentliche Elemente der Realschule plus. Sie dienen der Zielsetzung dieser neuen Schulart, in einer aufstiegsorientierten Schulstruktur die Zahl der Schulabbrecher ohne Abschluss zu verringern und zugleich in einem klaren Bildungsweg mehr Schülerinnen und Schüler als bisher zur Fachhochschulreife zu führen.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Fachoberschule wird als neue Form der berufsbildenden Schulen, die zum Abschluss der Fachhochschulreife führt, in Absatz 1 genannt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

aa) Redaktionelle Anpassung der Terminologie.

bb) Die Ergänzung ist erforderlich, um auch Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Fachoberschule den Erwerb der fachgebundenen oder bei Nachweis hinreichender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auch der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen.

cc) Diese Ergänzung ist erforderlich, damit die gewählte Fachrichtung in der Berufsoberschule II der jeweiligen Vorbildung entspricht.

Zu Buchstabe d

In Absatz 8 wird die Fachoberschule in ihrer Aufgabe, Zielsetzung und Struktur beschrieben. Die Aufnahmevoraussetzung (qualifizierter Sekundarabschluss I), die Dauer des Bildungsgangs und dessen innere Struktur entsprechen der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom ... 2008). Die Fachoberschule ist eine Form der berufsbildenden Schule und als solche der Sekundarstufe II zugeordnet; organisatorisch kann sie aber ausschließlich im organisatorischen Verbund mit einer Realschule plus geführt werden.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Anstelle der bisherigen Mindestgröße bei Grundschulen, die bei der Einzügigkeit lag und nur in Ausnahmefällen unterschritten werden konnte, wird die Einzügigkeit nunmehr als Regelmindestgröße festgelegt. Abweichungen von dieser Regelmin-

destgröße sind möglich, auch ohne dass ein besonderer Fall, z.B. ein siedlungsstruktureller Grund, vorliegt.

Die neue Schulart Realschule plus muss mindestens drei Klassen in den Klassenstufen 5 – 9 umfassen. Durch diese Größe soll sichergestellt werden, dass die erforderliche äußere Leistungsdifferenzierung ohne organisatorische Probleme umgesetzt werden kann. Nur aus siedlungsstrukturellen Gründen sollen Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulässig sein: Da das Recht auf freie Wahl der Schullaufbahn (§ 59 Schulgesetz) auch das Wahlrecht zwischen einer Integrativen und einer Kooperativen Realschule beinhaltet, kann es notwendig sein, in dünner besiedelten Gebieten, in denen eine Realschule plus der gewählten Schulform nicht erreichbar ist, Realschulen plus in der einen oder anderen Schulform auch dann zu errichten, wenn die Dreizügigkeit im Einzelfall nicht erreicht wird.

Die Regelungen für die Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Förderschulen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Hier wird die unter Buchstabe a beschriebene Ausnahme von der Dreizügigkeit einer Realschule plus aus siedlungsstrukturellen Gründen festgelegt. Zudem konnte die bisherige Ausnahmemöglichkeit für Grundschulen im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 1 gestrichen werden.

Zu Nummer 7 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Durch den Wegfall der bisherigen Hauptschulen und Realschulen entfällt auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit dieser Schularten im Rahmen einer Kooperativen Regionalen Schule. Die Kooperative Gesamtschule wird der neuen Schulstruktur angepasst und umfasst die Realschule plus sowie das Gymnasium.

Zu Buchstabe b

Um ein längeres gemeinsames Lernen zu ermöglichen, ist die Orientierungsstufe an Kooperativen Gesamtschulen verbindlich schulartübergreifend eingerichtet und umfasst neben den Bildungsgängen zur Erlangung der Berufsreife und des qualifizierten Sekundarabschlusses I, die bereits in der Orientierungsstufe der Realschule plus zusammengefasst sind, auch den Bildungsgang des Gymnasiums.

Zu Nummer 8 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe b

Der bisher mögliche organisatorische Verbund zwischen Grundschulen und Hauptschulen sowie zwischen Grundschulen und Regionalen Schulen wird auch für Grundschulen und Realschulen plus beibehalten.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Die Schulsozialarbeit als neben den Kindertagesstätten wesentlicher und bedeutendster Bereich der Zusammenarbeit zwischen Schulen und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wird schulgesetzlich verankert.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Nach der durch diesen Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Implementierung der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen in § 97 a SchulG wird § 23 SchulG redaktionell angepasst. In Absatz 2 wird daher klar gestellt, dass zu den Maßnahmen der externen Evaluation auch die Maßnahmen der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen gehören. Satz 3 verankert die begonnene Praxis, dass die Schulen mit der Schulbehörde nach Abschluss der Begehung durch die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen Zielvereinbarungen abschließen. Hierdurch soll gewährleistet sein, dass die Schulen in der Qualitätsentwicklung voranschreiten.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Redaktionelle Anpassungen.

Zur Nummer 12 (§ 30)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 14 (§ 41)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Schulstruktur muss die Zusammensetzung der überregionalen Elternvertretungen (Regionalelternbeiräte sowie Landeselternbeirat) angepasst werden. Die in § 44 festgelegten Änderungen bei der Zusammensetzung des Regionalelternbeirates tragen dem Rechnung. Die geänderte Zusammensetzung berücksichtigt, dass in den Regionalelternbeiräten alle Schularten durch Elternvertreterinnen und -vertreter jeweils weitgehend entsprechend den Schülerzahlen festgelegt sind.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16 (§ 45)

In § 45 Abs. 5 Nr. 5 SchulG wird aufgenommen, dass das fachlich zuständige Ministerium den Landeselternbeirat auch hinsichtlich der Grundsätze der Qualitätsarbeit in Schulen anhört. Dies entspricht der geübten Praxis und untermauert den hohen Stellenwert, den der Landeselternbeirat für die Landesregierung hat.

Zu Nummer 17 (§ 46)

Durch die Änderung der Schulstruktur muss die Zusammensetzung der überregionalen Elternvertretungen (Regionalelternbeiräte sowie Landeselternbeirat) angepasst werden. Die in § 46 festgelegte Änderung des Landeselternbeirats trägt dem Rechnung. Folgende Erwägungen liegen zugrunde: Der Landeselternbeirat soll so zusammengesetzt sein, dass aus jedem Schulaufsichtsbezirk mindestens eine Elternvertreterin oder -vertreter je Schulart vertreten ist. Darüber hinaus werden für eine ausgewogene Vertretung auch die Schülerzahlen berücksichtigt.

Zu Nummer 18 (§ 52)

Für den Fall, dass die Nachfrage nach Schulplätzen in der Fachoberschule die jeweilige Aufnahmekapazität übersteigt, sind Zulassungsbeschränkungen erforderlich. Die Fachoberschule wird insoweit den übrigen in § 52 Abs. 1 aufgeführten Schulformen der berufsbildenden Schulen gleichgestellt.

Zu Nummer 19 (§ 54)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird der Terminologie im Gesetzestext angepasst.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Das Verfahren, mit dem am Ende der Orientierungsstufe Schülerinnen und Schüler bei nicht ausreichenden Leistungen verpflichtet werden können, eine andere Schulart zu besuchen, muss als Folge der Schulstrukturänderung angepasst werden. Bislang wurde Kindern, die ein Gymnasium besucht haben und dort keine ausreichenden Leistungen erbracht haben, von der Klassenkonferenz am Ende der Orientierungsstufe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Besuch entweder der Realschule oder der Hauptschule empfohlen. Künftig stellt die Klassenkonferenz am Ende der Orientierungsstufe nur noch fest, dass der Wechsel des Bildungsgangs empfohlen wird, also dass das Gymnasium verlassen werden muss. Danach entscheiden die Eltern, ob ihr Kind eine Realschule plus oder –sofern diese über die entsprechenden Kapazitäten verfügt- eine Integrierte Gesamtschule besucht. Künftig muss also eine Realschule plus oder eine Integrierte Gesamtschule, wenn sie über ausreichende Kapazitäten verfügt, besucht werden, wenn von der Klassenkonferenz am Ende der Klassenstufe 5 eines Gymnasiums der Wechsel des Bildungsgangs empfohlen und eine solche Empfehlung auch am Ende der Klassenstufe 6 erteilt wird.

Zu Nummer 20 (§ 55)

Da die Schulbehörde landesweit tätig ist, besteht kein Erfordernis dafür, dass nur die oberste Schulbehörde den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes aussprechen kann. Daher wurde der Zusatz „oberste“ gestrichen.

Zu Nummer 21 (§ 59)

Einerseits redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung der Schulstruktur. Andererseits wird durch die Streichung von Absatz 3 Satz 2 die bisherige Option, die Schulzeitverlängerung ausnahmsweise abzulehnen, gestrichen. Damit soll neben dem Projekt „Keiner ohne Abschluss“ (vgl. § 10 a Abs. 4 SchulG) gewährleistet sein, dass auch bei schwierigen Bildungslebensläufen jede Chance genutzt wird, um die Schülerin oder den Schüler mindestens für den Abschluss der Berufsreife zu qualifizieren.

Zu Nummer 22 (§ 62)

Zu Buchstabe a

Die bisher für Hauptschulen geltende Schulbezirksregelung wird nicht auf die neue Realschule plus übertragen. Der mit Schulbezirken an Hauptschulen bisher verfolgte Zweck, eine gleichmäßige, die räumlichen Gegebenheiten entsprechende Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulen zu erreichen, wird faktisch dadurch erzielt, dass bedingt durch Wohnort und Verkehrsverbindungen auch

bei Schulen ohne Schulbezirke Einzugsgebiete für jeden einzelnen Schulstandort entstehen, die in der Regel nicht wesentlich durchbrochen werden. Realschulen hatten bisher schon – wie die Gymnasien und die Integrierten Gesamtschulen – keine Schulbezirke.

Nach der Neufassung des Satzes 2 kann der Schulbezirk, sofern das nach Satz 2 erforderliche Einvernehmen zwischen Schulbehörde und Schulträger nicht erzielt wird, von der Schulbehörde festgelegt werden, wenn das fachlich zuständige Ministerium ein dringendes öffentliches Interesse feststellt. Die bisherige Formulierung hatte den Anschein erweckt, dass in diesen Fällen das Verfahren vom Ministerium durchgeführt wird. Das Verfahren zur Festlegung eines Schulbezirks soll aber bei der Schulbehörde bleiben.

Zu Buchstabe b

Bei Grundschulen, in denen alle Kinder eines Jahrgangs gemeinsam unterrichtet werden, sollen die Schulbezirke weiterhin unnötig weite Schulwege vermeiden („Kurze Beine, kurze Wege“) und eine gleichmäßige Verteilung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Die Grundschulbezirke werden deshalb beibehalten und bei Grundschulen mit mehreren Standorten (§ 10 Abs. 2 Satz 3) für jeden einzelnen Standort festgelegt.

Zu Buchstabe c und d

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 23 (§ 69)

Die Änderung der Schulstruktur bedingt eine Anpassung der Regelungen zur Schülerbeförderung. Nach Abschluss der Schulstrukturreform im Jahre 2013 wird es keine Hauptschulen und Regionale Schulen als so genannte Pflichtschulen mehr geben. Diese Rolle nimmt künftig die Realschule plus ein, die den Bildungsgang zur Erreichung der Berufsreife entweder integrativ oder abschlussbezogen anbietet. Der bildungspolitische Grundsatz, der den bisherigen Bestimmungen zu Grunde liegt, dass die Beförderung zu der Schule, die den Mindestabschluss (Berufsreife) verleiht, kostenlos sein soll, bedingt, dass künftig alle Schülerinnen und Schüler der Realschulen plus so behandelt werden wie die Schülerinnen und Schüler der bisherigen Regionalen Schulen und der Hauptschulen. Daraus ergibt sich gesetzlicher Anpassungsbedarf:

Zu Buchstabe a

Da es für Realschulen plus keinen Schulbezirk geben wird, wie er früher für die Hauptschulen gesetzlich vorgeschrieben war, ist die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Realschule plus der gewählten Schulform sicherzustellen. Damit ist klargestellt, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern die Möglichkeit

haben, zwischen den zwei Formen der Realschule plus - der Integrativen Realschule und der Kooperativen Realschule - wählen zu dürfen. Innerhalb der jeweiligen Schulformen gibt es keine weitere Wahlmöglichkeit. Entscheiden sich künftig Schülerinnen und Schüler für den Besuch einer Dualen Oberschule, wird eine gegebenenfalls näher gelegene Kooperative Realschule plus als nächstgelegene Schule betrachtet.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Ausgehend von dem bisherigen Grundsatz, dass die Beförderung zur Schule, die den Mindestabschluss (Berufsreife) anbietet, kostenlos sein soll, wird künftig nur noch von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien ein angemessener Eigenanteil gefordert werden. Da die Realschule plus künftig quasi die Funktion einer Pflichtschule übernimmt, wird hier kein Eigenanteil gefordert. Damit wird die bisher bestehende Rechtslage für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Regionalen Schulen auf alle Schülerinnen und Schüler der Realschule plus übertragen.

Zu Buchstabe d

Die Regelung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II muss redaktionell angepasst werden. Aufnahme findet die neu in § 11 Abs. 8 SchulG normierte Fachoberschule.

Darüber hinaus wird - abweichend von der bisherigen gesetzlichen Terminologie - nicht mehr *expressis verbis* geregelt, wessen Einkommen bei der Feststellung der Einkommensgrenze maßgeblich ist, sondern nur noch generell, dass eine Einkommensgrenze nicht überschritten werden darf. Hintergrund dieser Öffnung ist, dass die Frage, wessen Einkommen anzurechnen ist, künftig der Rechtslage, die für die Lernmittelfreiheit gilt, angepasst werden soll. Berücksichtigt werden sollen so die unterschiedlichen Lebensgemeinschaftsformen. Diese differenzierenden Regelungen sollen in der Landesverordnung über die Einkommensgrenze geregelt werden. Sie sprengen in ihrer Ausführlichkeit den Rahmen der gesetzlichen Bestimmung. Es ist vorgesehen, das Verfahren zur Änderung dieser Landesverordnung parallel zum Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Hierbei soll auch die seit langem unveränderte Einkommensgrenze derjenigen, die für die Lernmittelfreiheit gilt, angepasst werden

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung, da es nach Abschluss der Schulstrukturreform keine Regionalen Schulen mehr geben wird.

Zu Nummer 24

Redaktionelle Folgeänderung von Nummer 32.

Zu Nummer 25 (§ 76)

Zu Buchstabe a

Die Trägerschaft für Grundschulen ist künftig ausschließlich für Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte oder kreisfreie Städte vorgesehen. Die frühere Option, eine früher bestehende Trägerschaft der Ortsgemeinden aufrechtzuerhalten, wurde im Hinblick auf den mit der Neuordnung der Schulträgerschaft gewünschten Bündelungseffekt gestrichen.

Die Schulträgerschaft für Realschulen plus, auch im organisatorischen Verbund mit einer Grundschule oder einer Fachoberschule, und für alle Förderschulen soll - wie bereits bei den Gymnasien, Kooperativen Gesamtschule, Integrierten Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen - bei den kreisfreien Städten oder Landkreisen liegen. Hierdurch soll eine Bündelung der Schulträgerschaften bei den Landkreisen und kreisfreien Städten erreicht werden, damit die überörtliche Schulentwicklungsplanung erleichtert wird.

Zu Buchstabe b

Wenn sich verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden oder große kreisangehörige Städte mit dem Landkreis einig sind, die Schulbehörde die Genehmigung erteilt und ein Schulentwicklungsplan vorliegt, können sie wieder Träger von Realschulen plus und organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus bleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass sie am 31. Juli 2009 Schulträger dieser Schule oder sofern diese Schule schon in eine Realschule plus umgewandelt wurde, der jeweiligen Vorgängerschule waren. Erforderlich ist die Genehmigung der Schulbehörde, die versagt werden kann, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Zu Nummer 26 (§ 77)

Zukünftig können nur noch Landkreise oder kreisfreie Städte Träger von Schulzentren sein.

Zu Nummer 27 (§ 78)

Nach der Neuregelung der Schulträgerschaft in § 76 können in einem Schulzentrum nur noch die Schularten pädagogisch und organisatorisch zusammengefasst werden, für die die Trägerschaft der Landkreise oder kreisfreien Städte vorgesehen ist. Das Bedürfnis einer gegenseitigen Kostenerstattung im Falle eines Schulzentrums entfällt daher.

Eine Kostenerstattung ist aber angezeigt bei der organisatorischen Verbindung von Grundschulen mit Realschulen plus. Die Verbandsgemeinde, die verbandsfreie Gemeinde oder die große kreisangehörige Stadt, die zum Schulbezirk der Grundschule gehört, erstatten dem Landkreis die auf die Grundschule entfallenden Kosten.

Die Änderung des § 78 trägt diesem Ziel Rechnung.

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift an die Änderung der Vorschrift

Zu Buchstabe b

Regelung der Kostenerstattung bei der organisatorischen Verbindung von Grund- und Realschulen plus.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe d

Anpassung der Terminologie.

Zu Nummer 28 (§80)

Zu Buchstabe a

Die Übertragung der Schulträgerschaft ist nunmehr in § 76 Abs. 3 vorgesehen, so dass das Bedürfnis für die Regelung an dieser Stelle (Übertragung der Schulträgerschaft durch die Schulbehörde) entfällt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeanpassung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 29 (§ 83)

Redaktionelle Anpassung, nachdem das Abendgymnasium als neue Schulart durch das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239) eingeführt wurde.

Zu Nummer 30 (§ 91)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Um die regionale Schulentwicklung sicherzustellen, wird durch die vorgesehene Änderung verpflichtend festgeschrieben, dass von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet oder von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten regionale Schulentwicklungspläne aufgestellt werden müssen. Die bisherige Sollvorschrift hat nicht dazu geführt, dass flächendeckend regionale Schulentwicklungspläne bestehen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich benachbarte kommunale Gebietskörperschaften bei der Durchführung der Schulentwicklungsplanung abstimmen.

Zu Nummer 31 (§ 92):

Zu Buchstaben a, b, c

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

In Abkehr von der bisherigen Praxis werden Integrierten Gesamtschulen künftig nicht mehr von der obersten Schulbehörde, sondern von der Schulbehörde errichtet. Nach wie vor muss ein Antrag des Schulträgers vorliegen und der Schulträgersausschuss angehört werden. Die bisherige Voraussetzung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule, dass ein ausreichender Bestand von Schularten der Sekundarstufe I und von Gymnasien mit Sekundarstufe II in zumutbarer Entfernung gewährleistet bleibt, wird gestrichen. Für diese einschränkende Voraussetzung gibt es kein Erfordernis mehr. Die in § 1 Abs. 2 und 3 der Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen normierte Pflicht der Schulträger, im Rahmen des Antragsverfahrens festzustellen, ob der Wille der Eltern und die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich angemeldet werden, die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule rechtfertigen, bleibt erhalten.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 32

Da es außer den Schulen des Bezirksverbandes Pfalz keine kommunalen Schulen gibt und hierfür auch kein Bedürfnis besteht, kann der Teil 4 Abschnitt 3 mit § 94 gestrichen werden. Für die in § 103 geregelten Schulen des Bezirksverbandes Pfalz werden die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen, damit sich keine Änderung der Rechtsposition ergibt.

Zu Nummer 33 (§ 96)

Zu Buchstabe a

Nachdem die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen ihre Arbeit aufgenommen hat, schließen die Schulen Zielvereinbarungen mit der Schulbehörde ab (siehe § 23 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Es ist deshalb erforderlich, auch den Abschluss und die Kontrolle von Zielvereinbarungen in den Aufgabenkatalog der Schulbehörde mit einzubeziehen. Dem trägt die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 2 Rechnung.

Zu Buchstabe b

In dem in enger Kooperation zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium, der Schulbehörde, den Pädagogischen Serviceeinrichtungen und der Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen, entwickelten Orientierungsrahmen wird die Qualitätsarbeit an den Schulen strukturiert. Damit orientieren sich die Qualitätsprogrammarbeit, interne und externe Evaluation, Zielvereinbarungen zwischen Schule und Schulbehörde sowie die Unterstützungsangebote für Schulen an dem gleichen Bezugsrahmen. Mit dem Orientierungsrahmen wird in systematischer Weise ein Kernbestand von Merkmalen und Kriterien guter Schulen beschrieben.

Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass das fachlich zuständige Ministerium die Standards für die Qualitätsentwicklung neben den Bildungsstandards sowie den schularten- und schulspezifischen Vorgaben für die Einzelunterrichtsfächer und Lernbereiche auch die Standards für die Qualitätsentwicklung vorgibt.

Zu Nummer 34 (§ 97 a)

§ 97 a verankert die Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (AQS) im Schulgesetz. Die AQS ist eine Serviceeinrichtung des Landes, die Schulen auf ihrem Weg zu mehr Selbstständigkeit und Qualität Rückmeldungen gibt. Sie bildet eine eigenständige Organisationseinheit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und ist dem Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unterstellt. Die AQS dient der Verbesserung der pädagogischen Qualität der Schulen.

Die AQS hat den Auftrag, die externe Evaluation der rheinland-pfälzischen Schulen durchzuführen. Dabei setzt sie empirische Methoden der Datenerhebung und Auswertung ein. Über das Ergebnis der Evaluation erhalten die Schule eine Rückmeldung in Form eines schriftlichen Berichts.

Die Elemente der schulischen Qualität werden auf der Grundlage der vom fachlich zuständigen Ministerium vorgegebenen Standards ermittelt. Da die Arbeit der AQS nur gelingen kann, wenn alle an Schule Beteiligten hieran teilnehmen, verpflichtet § 97 a Abs. 3 Schulen und Schulträger, an den Evaluationen der AQS teilzunehmen. Diese Verpflichtung muss auch für Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Schüler- und Elternvertretungen gelten. Eine un-

mittelbare Verpflichtung der Eltern ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vorgesehen. Die Verpflichtung der Elternvertretungen ist jedoch gerechtfertigt, da diese selbst einen Teil der staatlichen Schulorganisation bilden und somit als Bestandteil des im umfassenden Sinne zu verstehenden gesamten Schulwesens gemäß Artikel 7 Grundgesetz und Artikel 27 Landesverfassung der staatlichen Schulaufsicht unterliegen.

Zu Nummer 35 (§ 102)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung, nachdem das Lehramt an Sonderschulen durch das Lehramt an Förderschulen ersetzt wurde.

Zu Buchstabe b

Hier wird gesetzliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung auch bei Verwaltungsakten von obersten Landesbehörden ein Vorverfahren durchzuführen ist, wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. Betroffen sind Entscheidungen, die eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abschließen. In der bisherigen Praxis wird auch ohne die gesetzliche Ausnahmemöglichkeit in der Regel ein Widerspruchsverfahren durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass in vielen Fällen ein Klageverfahren vermieden werden kann. Mit der gesetzlichen Regelung wird ausgeschlossen, dass unmittelbar Anfechtungsklage gegen das fachlich zuständige Ministerium erhoben werden kann. Es ist in jedem Fall ein Vorverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 36 (§ 103)

Nachdem die auch für die Schulen des Bezirksverbands allgemein geltenden Bestimmungen für kommunale Schulen gestrichen wurden (Nr. 32) müssen in § 103 die entsprechenden Ergänzungen vorgenommen werden (Absätze 2 bis 6). Darüber hinaus ist im Fachbereich Technik ein neuer Schwerpunkt „Automatisierungstechnik“ eingeführt worden, der eine Anpassung des Klammerzusatzes erforderlich macht.

Zu Nummer 37 (§ 107)

Um die verfassungsrechtlich verbriefte Privatschulfreiheit umfassend zu gewährleisten, wird abweichend von § 13 Abs. 2 SchulG zugelassen, dass Realschulen plus in freier Trägerschaft in den Klassenstufen 5 bis 9 nur zwei Klassen umfassen müssen.

Die bisherige in § 107 verortete Übergangsbestimmung ist gegenstandslos und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Schulstrukturreform betrifft auch die Schulen in freier Trägerschaft, da das Privatschulgesetz eine Reihe von Rechtsfolgen an die staatliche Schulstruktur anknüpft. Die verfassungsrechtlich verbürgte Privatschulfreiheit gebietet es jedoch, den bestehenden Haupt- und Realschulen in freier Trägerschaft Bestandsgarantie als Ersatzschulen zu gewähren. Das Privatschulgesetz wird dahingehend ergänzt, dass die neu eingeführte Schulart Realschule plus in die Regelungen über die öffentliche Finanzhilfe aufgenommen wird.

Zu Nummer 1 (§ 28)

Der Anwendungsbereich des § 28 Absatz 3, der eine Zusatzvoraussetzung für die Gewährung öffentlicher Finanzhilfe für Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen enthält, wird auf die neue Schulart Realschule plus ausgedehnt. Auch hinsichtlich der Realschule plus, die wie die Grund- und Hauptschule die Mindestanforderung an die Dauer der Schulpflicht erfüllt, darf die Länge des Schulwegs kein Entscheidungskriterium für den Besuch einer Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule sein.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Ausdrücklich aufgenommen werden in § 31 Absatz 2 die Schulträger der neu eingeführten Schulart Realschule plus als Adressaten eines öffentlichen Baukostenbeitrags. Die Höhe dieses Beitrags liegt ebenso wie bei den bisher bestehenden Hauptschulen nach § 31 Absatz 2 Nr. 1 bei 80 v. H..

Zu Nummer 3 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 33 Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass im öffentlichen Schulwesen die Hauptschule und die damit zusammenhängenden Schulbezirke nicht mehr existieren.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird die neue Schulart Realschule plus als weitere Alternative für die Bemessung der Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule aufgenommen.

Zu Artikel 3

Die Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes stellt sicher, dass die schulartspezifisch gegliederten Stufenvertretungen der neuen Schulstruktur angepasst werden.

Die bisherigen Hauptschulen, Realschulen und Regionalen Schule gehen spätestens nach Abschluss der Schulstrukturreform am 1. August 2013 in der künftigen neuen Schulart Realschule plus auf.

Die Lehrkräfte der Haupt- und Regionalen Schulen werden bisher seitens des Bezirkspersonalrats/Hauptpersonalrats für die staatlichen Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen sowie Regionalen Schulen (GHRegS) vertreten (§ 97 Absatz 1 LPersVG). Ausgehend von dem Grundsatz, dass das LPersVG die Personalvertretung im Schulbereich nach Schularten gliedert (§ 97 Abs. 1, 7 und 8 LPersVG), sind die Lehrkräfte dieser Schulen künftig nicht mehr den BPR/HPR GHRegS zuzuordnen sondern den BPR/HPR Realschulen Plus (BPR/HPR RS Plus).

Künftig wird es demnach

- einen Bezirkspersonalrat Grundschulen und einen Hauptpersonalrat Grundschulen – die die Belange der Lehrkräfte an Grundschulen vertreten - und
- einen Bezirkspersonalrat Realschule plus und einen Hauptpersonalrat Realschule plus – die die Belange der Lehrkräfte an Realschulen Plus, sowie in der Übergangszeit die Belange der Lehrkräfte an Realschulen und Hauptschulen vertreten,–
geben.

Da die nächsten Wahlen für die Personalvertretungen bereits im Frühjahr 2009 stattfinden, die ersten Realschulen plus aber erst zum 1. August 2009 entstehen, soll die Amtszeit der amtierenden Stufenvertretungen für Grund- Haupt und Regionale Schulen und für Realschulen bis zum 31. Januar 2010 verlängert werden, um sicherzustellen, dass die neu strukturierten Gremien erst zu einem Zeitpunkt gewählt werden, zu dem die Strukturreform bereits Gesetzeskraft erlangt hat. Diese Änderung wird wegen der besonderen Dringlichkeit in dem derzeit vom Ministerium des Innern und für Sport erarbeiteten Entwurf eines Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes gesetzlich verankert.

Vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Juli 2013 werden die Belange der staatlichen Lehrkräfte an den Hauptschulen und Realschulen von den für die Realschulen plus zuständigen Stufenvertretungen wahrgenommen (§ 12 Schulstruktureinführungsgesetz).

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Diese Bestimmung sieht die Streichung der Nummern 8 und 9 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen vor.

Die betroffenen Ämter sind nunmehr ausschließlich landesrechtlich eingestuft, so dass die Regelung der bisherigen Nummer 8 der Vorbemerkungen zukünftig entbehrlich ist. Diejenigen Beamten, die nach Maßgabe des Artikel 5 Abs. 2 übergeleitet werden, behalten die Ihnen aufgrund dieser Regelung verliehene Amtsbezeichnung bei (Artikel 5 Abs. 2 a. E.). Auch diejenigen Beamten, denen ein zukünftig wegfallendes Amt des Lehrers als Leiter einer Grundschule, Hauptschule oder Grund- und Hauptschule verliehen wird, tragen die Amtsbezeichnung Rektor. Die bisher in Vorbemerkung Nummer 9 enthaltene Anreizregelung für den Rektor mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, sofern als Leiter einer Regionalen Schule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern eingesetzt, ist mit gesetzlicher Überleitung der Amtsinhaber in das entsprechende neu geschaffene Amt an Realschulen plus entbehrlich: Das vergleichbare neue Leitungsamt der Realschule plus mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern ist ebenso in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft (vgl. dazu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb) und knüpft nicht mehr ausschließlich an die Befähigung zum Lehramt an Realschulen an.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält sowohl Änderungen der Landesbesoldungsordnung A in der Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz als auch eine erstmalige landesrechtliche Eingruppierung von Ämtern in der Landesbesoldungsordnung A, die bisher in der Bundesbesoldungsordnung A eingestuft waren.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a enthält die in der Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 12, vorgesehenen Änderungen:

Das Amt des Konrektors mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit bis zu 80 Schülern in der Grundschule ²⁾ entspricht – angepasst an die neue Schulstruktur mit unverändertem Anforderungsprofil – dem bisherigen Amt des Primarstufenleiters an organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen mit der entsprechenden Messzahl. Die Amtsinhaber werden nach Artikel 5 Abs. 5 niveaugleich gesetzlich übergeleitet. Die vorgesehenen Einfügungen von landesrechtlich geregelten Leitungsämtern im Grundschulbereich sind bedingt durch die neue, durch die Änderung des Schulgesetzes geschaffene, Schulstruktur. Für den Bereich der Grundschulleitungsämter bleibt indes die bisherige Besoldungsstruktur unverändert erhalten, die Funktionszusätze werden den aktuellen Strukturen des Schulgesetzes angepasst. Die bisherigen Stelleninhaber werden durch Artikel 5 Abs. 1 niveaugleich in die landesrechtlich geregelten Ämter übergeleitet; dabei werden die bisherigen Stellenzulagen unverändert weitergewährt (siehe dazu Buchstabe dd): Neu aufgenommen wurden im Einzelnen in die Besoldungsgruppe A 12 die Ämter mit folgenden Funktionszusätzen: Rektor als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern, Konrektor als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern sowie Zweiter Konrektor einer Grundschule mit mehr als 540 Schülern. Die Inhaber dieser Ämter erhalten Amtszulagen nach Anlage IV der Landesbesoldungsordnung A.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b enthält entsprechende Änderungen in der Besoldungsgruppe A 13:

Das Amt des Konrektors mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter mit mehr als 80 Schülern in der Grundschule an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus entspricht – angepasst an die neue Schulstruktur mit unverändertem Anforderungsprofil – dem bisherigen Amt des Primarstufenleiters an organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen mit der entsprechenden Messzahl. Die Amtsinhaber werden nach Artikel 5 Abs. 5 niveaugleich gesetzlich übergeleitet.

Neu aufgenommen wurden für den Grundschulbereich die Ämter des Rektors einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern, des Konrektors einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern sowie das Amt des Rektors einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (erhält eine Amtszulage nach Anlage IV LBesO A).

Die neuen Schulleitungsämter der Realschule plus werden entsprechend dem bisherigen Niveau der Realschulleiterbesoldung eingestuft (s.o.), zusätzlich wird das Amt des Konrektors an einer Realschule plus mit der Funktion des pädagogischen Koordinators in die Landesbesoldungsordnung A aufgenommen und anforderungsgemäß eingeordnet. Dies hat im Einzelnen folgende Einstufung in die Besoldungsgruppe A 13 zur Folge: Das neu geschaffene Amt des Konrektors an einer Realschule plus mit den Funktionszusätzen „mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern“ oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 540 Schülern in der Realschule plus als pädagogischer Koordinator“ ergänzt die Leitungsämter an den Realschulen plus dieser Größenordnung.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c ergänzt die Besoldungsgruppe A 14 um die folgenden, mit dem neuen Funktionszusatz versehenen Ämter:

Beim Amt des Förderschulkonrektors werden die Funktionszusätze - soweit sie an die spezifischen Schulabschlüsse anknüpfen, der gesetzlichen Terminologie des Schulgesetzes angepasst. Eine inhaltliche Änderung der Stellenbewertung ist damit nicht verbunden. Die Amtsinhaber werden daher niveaugleich nach Artikel 5 Abs. 4 in die neuen Ämter übergeleitet.

Im Grundschulbereich neu aufgenommen ist das Amt des Rektors, sofern er als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern tätig ist.

An Realschulen plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Realschule plus wird das Amt des Konrektors Realschule plus an einer, soweit als Stellvertreter eingesetzt oder soweit als zweiter Stellvertreter an der Realschule plus mit mehr als 540 Schülern oder an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 540 Schülern in der Realschule plus mit A 14 bewertet. Entsprechend ist das Amt des Konrektors an einer Realschule plus

soweit als pädagogischer Koordinator an Realschulen plus mit mehr als 540 Schülern oder verbundenen Grund- und Realschulen plus an einer Realschule plus mit mehr als 540 Schülern eingesetzt wird, anforderungsgerecht in diese Besoldungsgruppe eingestuft. Entsprechend eingeordnet, jedoch mit Zulage nach Anlage IV der Landesbesoldungsordnung A abgestuft, ist das Amt des Rektors an einer Realschule plus als Leiter einer Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern, bzw. als Leiter einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern in der Realschule plus. Das Amt des ersten Konrektors an einer Realschule plus mit mehr als 360 Schülern an einer Realschule plus, sowie das Amt eines Konrektors an einer Realschule plus einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 360 Schülern ist ebenfalls in diese Besoldungsgruppe eingestuft, die Amtsinhaber erhalten zusätzlich – dem bisherigen Besoldungsgefüge entsprechend – eine Amtszulage nach Anlage IV der Landesbesoldungsordnung A.

Neu aufgenommen ist mit entsprechendem Funktionszusatz unter der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ das neue Koordinatorenamt für die organisatorisch angegliederten Fachoberschulen, das den besonderen Anforderungen des angegliederten Fachoberschulbereichs Rechnung trägt und dementsprechend Lehrkräften mit der Befähigung für berufliche Schulen vorbehalten ist. Der Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage IV der Landesbesoldungsordnung A.

Zu Buchstabe d

Unter Buchstabe d sind die Änderungen in der Besoldungsgruppe A 15 zu finden:

Bei einer Schülerzahl mit mehr als 360 Schülern ist das Amt des Rektors an einer Realschule plus als Leiter der Realschule plus in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Das gleich gilt für einen als Leiter einer organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus mit mehr als 360 Schülern in der Realschule plus eingesetzten Rektor an der Realschule plus.

Bei den Förderschulämtern erfolgt auch hier eine Anpassung der Funktionszusätze an die aktuelle Terminologie des Schulgesetzes ohne Änderung des Anforderungsprofils und der besoldungsrechtlichen Stellenbewertung. Die Amtsinhaber werden niveaugleich in die Ämter mit den neuen Funktionszusätzen übergeleitet (s. o.).

Zu Buchstabe f

Nach Buchstabe f werden künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen in den Anhang zu der Landesbesoldungsordnung A aufgenommen. Dazu gehören sowohl Ämter, die in der Bundesbesoldungsordnung A eingestuft waren, wie auch bereits in der Landesbesoldungsordnung A eingeordnete Ämter.

Nach Besoldungsgruppen gegliedert und redaktionell neu gefasst, finden sich dort die Ämter wieder, die aufgrund Änderungen in der Schulstruktur künftig entbehrlich sind. Nach der Überleitungsbestimmung des Artikels 5 Abs. 3 dürfen diese Ämter bis zum 31. Juli 2012 weiter verliehen werden.

Zu Nummer 3

Die bisher gewährten Amtszulagen werden in gleicher Höhe nunmehr nach Maßgabe der Anlage IV zur Landesbesoldungsbesoldungsordnung A und B gewährt. Änderungen im Besoldungsgefüge sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 5

Absatz 1 ermöglicht die niveaugleiche Überleitung der betroffenen Beamtinnen und Beamten aus ihrem bisher bundesrechtlich geregelten Amt, soweit sie leitende Funktionen im Grundschulbereich innehaben, in die entsprechenden neuen Ämter der Landesbesoldungsordnung A.

Absatz 2 stellt die entsprechende niveaugleiche Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus bisher bundesrechtlich geregelten Leitungsämtern an Hauptschulen, Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen in die jeweiligen entsprechenden Verwendungen in die im Anhang zur Landesbesoldungsordnung A aufgeführten künftig wegfallenden Ämter und Amtsbezeichnungen sicher. Zugleich wird gewährleistet, dass insoweit die bisherige Amtsbezeichnung beibehalten werden kann.

Die Ämter und Amtsbezeichnungen, die als künftig wegfallend eingestuft sind, dürfen bis zum 31. Juli 2012 vergeben werden.

Absatz 4 leitet die Amtsinhaber von Förderschulämtern niveaugleich in die entsprechenden Ämter mit den neu gefassten und an der Terminologie des Schulgesetzes ausgerichteten Funktionszusätzen über.

Eine normative Überleitung der Amtsinhaber in die neuen Leitungsämter der Realschule plus ist nur insoweit vorgesehen als die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden (Grund- und) Regionalen Schulen kraft Gesetzes in (Grund- und) Realschulen plus überführt werden. Die Überleitung erfasst alle Amtsinhaber der Führungsämter der Regionalen Schule in ihrer jeweiligen organisatorischen und pädagogischen Ausprägung. Hier sieht Artikel 5 Abs. 5 eine gesetzliche Überleitung der Amtsinhaber in die neuen teilweise entsprechend der neuen Struktur höher bewerteten Ämter der Realschule plus vor.

Im Übrigen erfolgt eine Übertragung der Leitungsämter an den neu zu errichtenden Realschulen plus durch Einzelakt (Ernennung).

Zu Artikel 6

Die Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung wurde ebenfalls in Folge der durch die Schulreform ausgelösten besoldungsrechtlichen Änderungen angepasst. Die neuen landesrechtlich eingestufteten Ämter wurden niveaugleich eingefügt. Strukturelle Änderungen an den Zulagentatbeständen wurden nicht vorgenommen.

Zu Artikel 7

Die Schullandschaft in Rheinland-Pfalz soll bis spätestens zum 1. August 2013 flächendeckend der neuen Schulstruktur, wie sie durch die Neufassung des Schulge-

setzes in Artikel 1 des Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur vorgesehen sind, entsprechen. Spätestens ab dem Schuljahr 2013/2014 sollen keine öffentlichen Hauptschulen und Realschulen in der bisherigen Form, sondern gemäß den schulgesetzlichen Vorgaben für den Bereich der Sekundarstufe I nur noch Realschulen plus, Integrierte Gesamtschulen und Gymnasien als allgemeinbildende Schulen bestehen. Das Schulstruktur-Einführungsgesetz regelt die teilweise von den allgemeinen schulgesetzlichen Verfahren abweichenden Verfahren zur Überführung der bestehenden Hauptschulen, Realschulen und Regionalen Schulen in Realschulen plus und zur Errichtung von Fachoberschulen. Es enthält außerdem alle notwendigen schulrechtlichen Übergangsbestimmungen, die ab dem 1. August 2013 gegenstandslos werden und wegen dieser vorübergehenden Geltungsdauer keiner Regelung im Schulgesetz selbst bedürfen.

Zu § 1

In Absatz 1 wird der Gesetzeszweck zusammenfassend beschrieben. In Absatz 2 wird klargestellt, dass alle Regelungen des Gesetzes, die sich auf Hauptschulen und Regionale Schulen beziehen, auch für diese Schularten gelten, wenn sie in einem organisatorischen Verbund mit einer Grundschule geführt werden. Die Grundschulen in solchen organisatorischen Verbänden bleiben aber von den für die Hauptschulen und Regionalen Schulen geltenden Regelungen unberührt.

Zu § 2:

Bis 2013 soll die neue Schulstruktur vollständig umgesetzt sein. In dieser Phase soll den Schulträgern bei der Errichtung von Realschulen plus eine verstärkte Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt werden, um deren Kenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die lokale und regionale Weiterentwicklung des schulischen Angebots nutzen zu können. Andererseits muss das Land aus seiner im Grundgesetz der Landesverfassung verankerten Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens die Möglichkeit behalten, die Errichtung und Aufhebung von Schulen nach dem schulischen Bedürfnis lenken zu können.

Deshalb sind drei Verfahrensarten vorgesehen, nach denen Hauptschulen und Realschulen in Realschulen plus überführt werden können:

- Antragsverfahren,
- schulaufsichtliches Verfahren und
- Überführung kraft Gesetzes.

Diese drei Verfahrensarten sind in Absatz 1 zusammenfassend benannt. Es wird gleichzeitig klargestellt, dass die Möglichkeit der Aufhebung von Hauptschulen und Realschulen aus anderen Gründen als der Überführung in eine Realschule plus weiterhin auch in der Phase bis 2013 besteht. Ein anderer Grund liegt beispielsweise vor, wenn die Schulen der erforderlichen Mindestgröße nicht mehr entsprechen, Es gelten hierbei die regulären Verfahrensvorschriften gemäß § 91 Schulgesetz.

Die im Schuljahr 2008/2009 bestehenden Regionalen Schulen, hierzu zählen auch die Dualen Oberschulen als besondere Form der Regionalen Schulen, werden zum

01. August 2009 kraft Gesetzes in Realschulen plus überführt, da sie in ihrer Struktur bereits der neuen Schulart Realschule plus entsprechen. Die Dualen Oberschulen und Regionalen Schulen mit abschlussbezogenen Klassen ab Klassenstufe 7 werden in Kooperative Realschulen überführt, alle anderen Regionalen Schulen in Integrative Realschulen.

Zu § 3

Das Antragsverfahren wird als reguläres Verfahren der Überführung von Hauptschulen und Realschulen in Realschulen plus an erster Stelle definiert. Es setzt einen Antrag des jeweiligen Schulträgers voraus, der auch die Schulform der zu errichtenden Realschule plus benennen muss. Im Antragsverfahren können die Schulträger ihre Kenntnisse und insbesondere ihre Vorstellungen über die Schulentwicklungsplanung in ihrem Gebiet in besonderer Weise einbringen und umsetzen. Die Bezugnahme auf § 13 Abs. 2 und 4 Schulgesetz verdeutlicht, dass Voraussetzung für die Errichtung einer Realschule plus grundsätzlich die Dreizügigkeit ist. Der Ausnahmefall des § 13 Abs. 4 (siedlungsstrukturelle Gründe) gilt aber auch in diesem Verfahren. Den Schulträgern bleibt freigestellt, ob sie einzelne Hauptschulen oder Realschulen zu einer Realschule plus weiterentwickeln, benachbarte Haupt- und Realschulen zu einer Realschule plus zusammenführen oder auch Schulen an zwei Standorten in Form einer dislozierten Realschule plus weiterentwickeln wollen.

Neben den nach Schulgesetz und dem Landespersonalvertretungsgesetz vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sind zusätzlich die Gesamtkonferenzen der aufzuhebenden Schulen und die Schulträgerausschüsse der betroffenen Schulträger zu hören. Die Antragsstellung durch die Schulträger ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es sind entsprechende Beschlüsse der kommunalen Gremien (Kreistag, Stadtrat, Verbandsgemeinderat) erforderlich.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schulbehörde. Um eine ausgewogene Verteilung von Integrativen und Kooperativen Realschulen plus, insbesondere auch im Hinblick auf benachbarte Schulstandorte, sicherstellen zu können, kann die Schulbehörde bei ihrer Entscheidung auch von der beantragten Schulform abweichen.

Die Aufhebung der Hauptschulen und Realschulen erfolgt nicht in der im Regelfall üblichen Weise, nach der diese Schulen keine neuen 5. Klassen bilden und nach und nach auslaufen. Stattdessen werden die bestehenden Klassenstufen 6 – 10 der Hauptschulen und Realschulen ab dem Errichtungszeitpunkt der Realschule plus in diese Schule überführt und dort als abschlussbezogene Klassen weitergeführt. Schülerinnen und Schüler, die ihre Schullaufbahn in einer Hauptschule oder in einer Realschule begonnen haben, können diese somit in der gewohnten Form bis zur Erlangung eines Schulabschlusses beenden.

Zu § 4

Das schulaufsichtliche Verfahren kann an Standorten eingeleitet werden, an denen besonderer Handlungsbedarf besteht, die jeweiligen Schulträger aber keine Anträge

zur Überführung von Hauptschulen oder Realschulen in Realschulen plus stellen. Handlungsbedarf für die Schulbehörde kann schon dann bestehen, wenn Hauptschulen nur noch eine Klasse und Realschulen nur noch zwei Klassen in der Klassenstufe 5 bilden können. Obwohl diese Schulen dann noch der schulgesetzlichen Mindestgröße entsprechen, können im Hinblick auf die erforderliche Dreizügigkeit der Realschule plus schulorganisatorische Maßnahmen durch die Schulbehörde notwendig sein.

Für die Beteiligungsverfahren gelten die Regelungen des § 91 Schulgesetz; die Weiterführung der auslaufenden Haupt- und Realschulen erfolgt in gleicher Weise wie beim Antragsverfahren.

Zu § 5

Hauptschulen und Realschulen, die bis zum 01. August 2013 nicht im Antragsverfahren oder im schulaufsichtlichen Verfahren in Realschulen plus überführt werden, sind ab dem 01.08.2013 kraft Gesetzes Realschulen plus in der von der Schulbehörde nach dem jeweiligen schulischen Bedürfnis festgelegten Form, wenn sie in der Klassenstufe 5 noch mindestens drei Klassen bilden können. Die auslaufenden Klassenstufen 6 – 10 werden wie im Antrags- und im schulaufsichtlichen Verfahren als abschlussbezogene Klassen der Realschule plus fortgeführt.

Wird die Dreizügigkeit nicht erreicht, sind die Schulen mit Ablauf des 31.07.2013 aufgehoben. Diese Regelung soll die kommunalen Schulträger veranlassen, die Weiterentwicklung kleiner Haupt- und Realschulstandorte rechtzeitig im Rahmen des Antragsverfahrens anzugehen.

Zu § 6

Die Errichtung von Fachoberschulen an Realschulen plus ist nur möglich, wenn die Realschule plus bereits zwei Jahre bestanden hat und die ersten Schülerinnen und Schüler die Orientierungsstufe besucht haben. Da die ersten Realschulen plus zum 01. August 2009 errichtet werden können, ist die Errichtung von Fachoberschulen frühestens zum 01. August 2011 möglich.

Aufgrund der Bedeutung der Standorte von Fachoberschulen in der Eingangsphase wird das Errichtungsverfahren bis einschließlich zum Schuljahr 2013/2014 durch das fachlich zuständige Ministerium durchgeführt. Danach gelten die Regelungen des Schulgesetzes.

Zu § 7

Da das Schulgesetz in neuer Fassung bereits zum 01. August 2009 in Kraft tritt, bis 2013 aber noch Hauptschulen und Realschulen bestehen, ist klargestellt, dass für diese Schulen weiterhin alle Regelungen für Hauptschulen und Realschulen des Schulgesetzes in seiner bisherigen Fassung gelten.

Zu § 8

Die Errichtung von Integrierten Gesamtschulen bleibt eine der Möglichkeiten der Weiterentwicklung der örtlichen und regionalen Schulstruktur. Hierfür gelten die Regelungen des Schulgesetzes.

Da auch an den Standorten, an denen Integrierte Gesamtschulen errichtet werden, ab dem 01. August 2013 keine auslaufenden Hauptschulen oder Realschulen mehr bestehen sollen, werden die zum Errichtungszeitpunkt der Integrierten Gesamtschulen bestehenden Klassenstufen 6 – 10 der aufzuhebenden Hauptschulen und Realschulen als abschlussbezogene Klassen einer Realschule plus geführt. Diese Realschule plus wird organisatorisch mit der sich ab Klassenstufe 5 aufbauenden Integrierten Gesamtschule verbunden.

Zu § 9

Da in der Übergangszeit bis zum 1. August 2013 noch Hauptschulen und Realschulen besucht werden können, ist es erforderlich, die Schülerbeförderung nach den für diese Schularten bisher geltenden Bestimmungen zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler, die eine Realschule besuchen, müssen demnach weiterhin einen Eigenanteil zahlen. Eine nähere Bestimmung zur Frage, welche Schule als die nächstgelegene zu betrachten ist, ist im Hinblick auf die Regelung des § 69 Abs. 3 Satz 4 SchulG entbehrlich. Hier ist bestimmt, dass die Schule, die zur Zeit der Aufnahme die nächstgelegene ist, für die Dauer des Schulbesuchs als die nächstgelegene Schule gilt.

Zu § 10

Absatz 1 bestimmt, dass die gewählten Elternvertretungen, Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und Schulausschüsse ihre Aufgabe bis zum Ablauf ihrer Amtszeit wahrnehmen. Örtliche Gremien wie der Schulelternbeirat oder der Schulausschuss müssen nur dann neu gewählt werden, wenn die jeweilige Schule aufgehoben wird. Überregionale Gremien wie die Regionalelternbeiräte und der Landeselternbeirat müssen nicht neu wählen, sondern führen ihre Aufgabe bis zum Ende der Amtszeit weiter.

Absatz 2 stellt sicher, dass bei den Wahlen zu den Regionalelternbeiräten und zum Landeselternbeirat, die turnusgemäß 2010 stattfinden, funktionierende Wahlversammlungen stattfinden. Da es 2010 neben den neuen Realschulen plus auch noch Realschulen und Hauptschulen gibt, im Landeselternbeirat aber nach der Neufassung nur noch Vertreterinnen und Vertreter der Realschulen plus gibt, ist es sachgerecht alle Elternvertreterinnen und –vertreter, die den Schularten angehören, die entweder schon Realschule plus sind oder es zeitnah werden, in der Wahlversammlung für Vertreterinnen und Vertreter der Realschulen plus wählen zu lassen.

Zu § 11

Die Errichtung von Realschulen plus bedingt die Aufhebung der bestehenden Hauptschulen und Realschulen. Da durch diese Aufhebung auch bestehende

schulartübergreifende Orientierungsstufen zwischen Realschulen und Gymnasien aufgehoben würden, wird festgelegt, dass diese als schulartübergreifende Orientierungsstufen zwischen Realschule plus und Gymnasium bestehen bleiben. Schulartübergreifende Orientierungsstufen entsprechen dem Prinzip des längeren gemeinsamen Lernens, durch das das gesamte Schulstrukturentwicklungskonzept geprägt ist.

Zu § 12

Bis zum 31. Januar 2010 werden die Belange der Lehrkräfte an Realschulen Plus von den Stufenvertretungen der Schularten wahrgenommen, von denen sie vor der Gründung der Realschule Plus vertreten wurden. Diese Regelung wird erforderlich, weil bereits mit dem In-Kraft-Treten Landesgesetzes zur Änderung der Schulstruktur, also schon zum 01. August 2009, Realschulen plus geschaffen werden können. Da die entsprechenden Stufenvertretungen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt neu gebildet werden, ist diese Übergangsregelung erforderlich.

Vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Juli 2013 werden die Belange der staatlichen Lehrkräfte an den Hauptschulen und Realschulen von den für die Realschulen plus zuständigen Stufenvertretungen wahrgenommen. Diese Regelung ist erforderlich, da es in diesem Zeitraum noch Lehrkräfte gibt, die an Realschulen oder an Hauptschulen arbeiten. Die Stufenvertretungen sind aber für diesen Zeitraum der neuen Schulstruktur entsprechend nur für Grundschulen und für Realschulen plus gebildet. Die Zuordnung zum Bezirkspersonalrat und zum Hauptpersonalrat Realschule plus trägt der Tatsache Rechnung, dass die personalvertretungsrechtlichen Belange dieser Lehrkräfte nach der Umstrukturierung ihrer Schulen in eine Realschule plus ohnehin von der für die Lehrkräfte an Realschulen plus zuständigen Stufenvertretung vertreten werden.

Zu § 13

Da Ortsgemeinden nicht mehr als Träger von Grundschulen vorgesehen sind, müssen die noch in der Trägerschaft von Ortsgemeinden stehenden Grundschulen ab dem 1. August 2009 in die Trägerschaft von Verbandsgemeinden übergehen.

Am 31. Juli 2009 bestehende Hauptschulen und Realschulen (sowie die nach § 1 Abs. 2 SchulstrukturEinfG diesen gleichgestellte organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen und Grund- und Regionalen Schulen) sollen sich von Beginn an in die neue Schulstruktur einfügen. Absatz 2 sieht daher vor, dass diese Schulen ab 1. August 2009 in der Trägerschaft der Landkreise oder kreisfreien Städte geführt werden. Gleiches gilt für die Regionalen Schulen, die nach § 2 Abs. 2 SchulstrukturEinfG ab 1. August 2009 als Realschulen plus geführt werden.

Schulverbände, die sich nur aus Gebietskörperschaften zusammensetzen, die nicht mehr als Schulträger für eine Schulart vorgesehen sind, sollten - entsprechend der Neuordnung der Schulträgerschaften - nicht mehr möglich sein. Alle anderen Schulverbände bleiben bestehen.

Der Absatz 4 enthält die notwendigen Regelungen für den Umgang mit dem Schulvermögen, wenn es aufgrund der Vorschriften des SchulstrukturEinfG zu einer Änderung der Schulträgerschaft kommt. Das Schulvermögen besteht nach der Legaldefinition in § 88 Abs. 1 SchulG aus den Schulgebäuden und Schulanlagen sowie den für die Schule bereitgestellten beweglichen Sachen. Nach Satz 1 obliegt es erster Linie den beteiligten Schulträgern, sich untereinander über die weiteren Rechte und Pflichten am bisherigen Schulvermögen in einer Weise zu einigen, dass dadurch die Wahrnehmung der Aufgaben des neuen Schulträgers nicht beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass eine entsprechende Vereinbarung unter den Schulträgern nicht zustande kommt, enthalten die Sätze 2 bis 4 ersatzweise gesetzliche Regelungen für die weitere Rechtsstellung am Schulvermögen.

Fehlt es an einer Absprache im Sinne des Satzes 1, geht das unbewegliche Schulvermögen, das vom neuen Schulträger ganz oder überwiegend weiter für schulische Zwecke benötigt wird, nach Satz 2 kraft Gesetzes zum 1. Januar 2011 entschädigungslos auf den neuen Schulträger über, ohne dass es weiterer Übertragungsakte bedarf. Die Befugnis des Landesgesetzgebers für diese von den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts abweichende Regelung ergibt sich aus Artikel 126 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Es entspricht allgemeinen Grundsätzen, dass bei der Verlagerung öffentlicher Aufgaben das der Erfüllung dieser Aufgaben dienende Verwaltungsvermögen unentgeltlich auf den neuen Träger der Aufgabe übergeht. Allerdings ordnet Satz 3 an, dass der neue Schulträger die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen (§ 86 Abs. 1 SchulG), die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen hat.

Artikel 126 EGBGB gilt nur für Grundstücke. Für den Fall, dass keine Absprache nach Satz 1 getroffen wurde, verpflichtet deshalb der Satz 4 den bisherigen Schulträger, dem neuen Schulträger auch das weiterhin benötigte bewegliche Schulvermögen bis zum 1. Januar 2011 entschädigungslos zu übertragen. Die Übereignung des beweglichen Schulvermögens erfolgt nach Maßgabe der §§ 929 ff. BGB.

Nachdem der frühere Schulträger das unbewegliche Schulvermögen aufgrund dessen Zweckbindung entschädigungslos zu übertragen hat, ist im Falle eines Fortfalls der Zweckbindung ein Rückübertragungsanspruch anzuerkennen. Wenn das nach Absatz 4 Satz 2 übergegangene unbewegliche Schulvermögen nicht mehr für schulische Zwecke benötigt wird, kann der frühere Schulträger daher nach Absatz 5 innerhalb eines Jahres nach der Entwidmung die entschädigungslose Rückübertragung verlangen. Der neue Schulträger ist verpflichtet, dem bisherigen Schulträger die Entwidmung ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen. Die Jahresfrist für den bisherigen Schulträger auf Rückübertragung beginnt erst nach dieser Anzeige.

Absatz 6 ordnet für den Eigentumsübergang des Schulvermögens nach Absatz 1 und Absatz 2 die Befreiung von landesrechtlich geregelten Abgaben und Auslagen sowie von Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung an.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt das Inkrafttreten. Artikel 7 kann nach dem 31. Juli 2013 mit Ausnahme von § 13 Abs. 3 bis 6 außer Kraft treten, da die Schulstrukturreform bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt ist.

Anlage zu Artikel 5

Ämterstruktur und gesetzliche Überleitungen

Bisheriges Amt			Neues Amt		Überleitung
Ämter in der Bundesbesoldungsordnung:					
Lehrer als Leiter GS, HS, GuHS <81	A 12Z	→	Rektor GS < 81 (soweit GS)	A 12Z	ja, Artikel 5 Abs. 1
		→	Lehrer als Leiter GS, HS, GuHS <81 (soweit HS oder GuHS)	A 12Z	kw, Artikel 5 Abs. 2
Hauptlehrer GS, HS, GuHS 81-180	A 13	→	Rektor GS 81-180 (soweit GS)	A 13	ja, Artikel 5 Abs. 1
		→	Hauptlehrer GS, HS, GuHS 81-180 (soweit HS oder GuHS)	A 13	kw, Artikel 5 Abs. 2
Rektor GS, HS, GuHS 181-360	A 13Z	→	Rektor GS 181-360 (soweit GS)	A 13Z	ja, Artikel 5 Abs. 1
		→	Rektor GS, HS, GuHS 181-360 (soweit HS oder GuHS)	A 13Z	kw, Artikel 5 Abs. 2
Rektor GS, HS, GuHS > 360	A 14	→	Rektor GS > 360 (soweit GS)	A 14	ja, Artikel 5 Abs. 1
		→	Rektor GS, HS, GuHS > 360 (soweit HS oder GuHS)	A 14	kw, Artikel 5 Abs. 2
Konrektor GS, HS, GuHS 181-360	A 12Z	→	Konrektor GS 181-360 (soweit GS)	A 12Z	ja, Artikel 5 Abs. 1
		→	Konrektor GS, HS, GuHS 181-360 (soweit HS oder GuHS)	A 12Z	kw, Artikel 5 Abs. 2
Konrektor GS, HS, GuHS > 360	A 13	→	Konrektor GS > 360 (soweit GS)	A 13	ja, Artikel 5 Abs. 1
		→	Konrektor GS, HS, GuHS > 360 (soweit HS oder GuHS)	A 13	kw, Artikel 5 Abs. 2
Zweiter Konrektor GS, HS, GuHS > 360	A 12Z	→	Zweiter Konrektor GS > 360 (soweit GS)	A 12Z	ja, Artikel 5 Abs. 1

		→	Zweiter Konrektor GS, HS, GuHS > 360 (soweit HS oder GuHS)	A 12Z	kw, Artikel 5 Abs. 2
Realschulrektor <181	A 14	→	Realschulrektor <181	A 14	kw, Artikel 5 Abs. 2
Realschulrektor 181-360	A 14Z	→	Realschulrektor 181-360	A 14Z	kw, Artikel 5 Abs. 2
		→	Rektor an einer RS+, (ovGuRS+) 181-360	A 14Z	nein
Realschulrektor > 360	A 15	→	Realschulrektor > 360	A 15	kw, Artikel 5 Abs. 2
		→	Rektor an einer RS+, (ovGuRS+) > 360	A 15	nein
Realschulkonrektor 181-360	A 14	→	Realschulkonrektor 181-360	A 14	kw, Artikel 5 Abs. 2
		→	Konrektor an einer RS+, (ovGuRS+) 181-360	A 14	nein
Realschulkonrektor > 360	A 14Z	→	Realschulkonrektor > 360	A 14Z	kw, Artikel 5 Abs. 2
		→	Konrektor an einer RS+, (ovGuRS+) > 360	A 14Z	nein
Zweiter Realschulkonrektor > 540	A 14	→	Zweiter Realschulkonrektor > 540	A 14	kw, Artikel 5 Abs. 2
		→	Zweiter Konrektor an einer RS+, (ovGuRS+) > 540	A 14	nein
Konrektor HS mit schulformunabhängiger Orientierungsstufe > 180	A 13Z	→	Konrektor HS mit schulformunabhängiger Orientierungsstufe > 180	A 13Z	kw, Artikel 5 Abs. 2

Ämter in der Landesbesoldungsordnung:

Rektor einer Kooperativen RegSch. 181-360	A 14	→	Rektor an einer RS+, ovGuRS+ 181-360	A 14Z	ja, Artikel 5 Abs. 5
Rektor einer Regionalen Schule 181-360	A 14	→			
Rektor einer ovGuRegSch 181-360	A 14	→			
Rektor einer Kooperativen RegSch. 361-540	A 14Z	→	Rektor an einer RS+, ovGuRS+ > 360	A 15	ja, Artikel 5 Abs. 5
Rektor einer Regionalen Schule 361-540	A 14Z	→			

Rektor einer ovGuRegSch >360	A 15	→		
Rektor einer Kooperativen RegSch. > 540	A 15	→		
Rektor einer Regionalen Schule > 540	A 15	→		
Konrektor einer ovGuRegSch als Primarstufenleiter <81	A 12Z	→	Konrektor ovGuRS+ als Primarstufenleiter <81	A 12Z ja, Artikel 5 Abs. 5
Konrektor einer ovGuRegSch als Primarstufenleiter >80	A 13	→	Konrektor ovGuRS+ als Primarstufenleiter >80	A 13 ja, Artikel 5 Abs. 5
Konrektor einer RegSch 181-360	A 13	→	Konrektor an einer RS+, ovGuRS+ 181-360	A 14 ja, Artikel 5 Abs. 5
Konrektor einer ovGuRegSch 181-360	A 13	→		
Konrektor einer RegSch 361-540	A 13Z	→	Konrektor an einer RS+, ovGuRS+ >360	A 14Z ja, Artikel 5 Abs. 5
Konrektor einer RegSch > 540	A 14	→		
Konrektor einer ovGuRegSch > 360	A 14	→		
Zweiter Konrektor einer RegSch >540	A 13Z	→	Zweiter Konrektor an einer RS+, ovGuRS+ >540	A 14 ja, Artikel 5 Abs. 5
Zweiter Konrektor einer ovGuRegSch >540	A 13Z	→		

neu:

Konrektor an einer RS+, (ovGuRS+) als päd. Koordinator 181-540	A 13	nein
Konrektor an einer RS+, (ovGuRS+) als päd. Koordinator > 540	A 14	nein
Oberstudienrat an einer Realschule + mit FOS	A 14Z	nein

Abkürzungen:

- GS: Grundschule
- HS: Hauptschule
- GuHS: Grund- und Hauptschule
- RS+: Realschule plus
- ovGuRS+: organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus
- RegSch: Regionalen Schule
- ovGuRegSch: organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule

